

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Kreis *Düsseldorf*

Gemeinde *Adeln*

*Bürgermeister*

Register der Heiraths-Acten

für das Jahr 1869.

*Carl Hilt*  
*Hildesheim*

Kreis *Wisseldorf*

Bürgermeisterei *Hildesheim*

# Register

der

## Heiraths-Urkunden.

*Siehe die L.*  
*Johann Nord*  
*35 L.*  
*2 R.*

Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während  
tausend achthundert und *neun und fünfzig*  
Bürgermeisterei *Hildesheim* bestimmt ist, und

ist von mir Präsidenten des *Kgl. Landgerichts*  
zu *Wisseldorf* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seiten-  
zahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Wisseldorf* am *14* November *1868*

*Von dem Landgerichte. Präsidenten*  
*Von Hildesheim. Präsidenten*

*Hilt*

*Georg Blum*  
*Summe*

Kreis *Küsseldorf*

Bürgermeisterei *Hildolen*

# Register

der

## Heiraths-Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während  
des Jahres eintausend achthundert und *neun und fünfzig*  
für die Bürgermeisterei *Hildolen* bestimmt ist, und

*sechszig*

Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *Kgl. Landgerichts*  
zu *Küsseldorf* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seiten-  
zahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Küsseldorf* am *14 November 1868*

*Carl von Lundenroff* Präsidenten

*Carl von Lundenroff* Präsidenten

*Summe*

Heiraths-Urkunde.

des

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert den  
des Monats mittags Uhr, erschienen  
vor mir als

Beamteten des Personenstandes der Bürgermeisterei

1) der

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Bezirk  
Standes wohnhaft zu  
Regierungs-Bezirk jähriger Sohn de

2) und die

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Bezirk  
Standes wohnhaft zu  
Regierungs-Bezirk jährige Tochter de

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Verkündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu

Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Verkündigungen den gesetzlich. n Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um je ein Gesuch zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einbürgerungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

№	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Verkünden.
A.		
7	Bullmann Johann Engelhart & Volmar Justina	21. Januar.
11	Birk Carl Robert & Hill Maria Theresia	4. März.
15	Brunschwigsen Wilhelm & Haskamp Franziska	7. Mai.
21	Büchel Johann & Lühmann Maria	15. Juni.
26	Weg Wilhelm & Kumpen Louise Wilhelmine	17. Juni.
34	Fischer Johann & Fischer Wilhelmine	21. Oktober.
B.		
17	Ulsen Wilhelm Jakob & Schmitt Luiseanna	5. Juni.
20	Ulsen Johann Jakob & Grottel Luiseanna	17. Juli.
32	Engels Jakob & Büchel Johanna	21. August.
C.		
11	Fischer Johann Carl & Pauer Johanna	5. Juni.
D.		
15	Wittenberg Franz & Grottel Luiseanna	21. April.
27	Krummhauser Carl & Wittenberg Luiseanna	5. Juni.
28	Krummhauser Carl Ludwig & Schmitt Johanna	17. Juni.
28	Wittenberg Johann Georg & Wittenberg Luiseanna	21. Juni.
47	Hoffmann Wilhelm Friedrich & Fischer Wilhelmine	15. September.

No	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Verkünden.
J.		
24	Jahn Jacob & Krumm Anna Casparina	21 Juni
K.		
5	Kay Wilhelm & Schaub Jofab	10 Januar.
14	Krausschick Wilhelm & Sander Regina Casparina	5 Mai
27	Krüger Johann Friedrich & Pütz Johanna	15 Juni
31	Kumpmann Johann Wilhelm & Heistermann Anna	5 August.
45	Kunscheliger Johann & Klein Johanna	10 August.
L.		
22	Lammert Johann Adam & Pöhl Johann	22 Mai
M.		
9	Mehner Friedrich Wilhelm & Schmidt Regina	15 März
12	Meyer Carl Friedrich & Will Elisabeth Christinna	21 März
34	Müller Peter & Dink Johanna	10 August.
40	Mutz Friedrich Wilhelm & Mecher Margareta	15 October.
N.		
18	Nickel Friedrich Friedrich Wilhelm & Wisnack Johanna	11 Mai.
23	Nippenberg Friedrich Wilhelm & Hansen Johanna Margareta	22 Mai
O.		
1	Ott Johann Friedrich & Hillert Anna Margareta	15 Januar.

No	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Verkünden.
29	Ottobach Friedrich & Schmitt Anna Margareta	27 December.
P.		
25	Pascher Johann & Brückmann Luise	12 Juni
R.		
4	Ritter Johann & Schum Anna Margareta Johanna	1 Februar.
11	Röhrig Robert & Engel Johanna	19 März
25	Rohr Friedrich Wilhelm & Waldhies Jofab	14 August.
38	Rühl Friedrich Wilhelm & Kump Anna Johanna	28 September.
S.		
5	Selbach Wilhelm & Schrock Luise	9 Januar.
8	Schwarz Friedrich Johann & Hill Johanna	10 Januar.
14	Schwarz Peter & Heistermann Jofab	5 Mai.
46	Schütz Carl & Pöhl Anna	10 August.
T.		
1	Tietenberg Wilhelm & Kay Jofab	9 Januar.
41	Troppe Peter & Wipplinger Johanna	December.
42	Troppe Jacob & König Maria Jofab	December.
U.		
37	Ullrich Johann Caspar & Frey Maria Casparina	21 Juli.





Heirath

№ 2

Heiraths-Urkunde.

des August Wiefelspütz

Mit. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Im Jahre eintausend achthundert vierundsechzig den Sonntags den
des Monats Januar vor mittags zehn Uhr, erschienen
vor mir Johann Jakob, Bürgermeisterei Hilden als
Beamteten des Personenstandes der Mit. Bürgermeisterei Hilden

1) der August Wiefelspütz, achtundzwanzig

und
der Anna
Margarette
Spoorckel

Jahre alt, geboren zu Unterbarth Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Fabrikarbeiter wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf georg-jähriger Sohn der in
Hilden wohnenden Eheleute Magdalenas Pater
Wiefelspütz und geborenen Sibilla Stammes,
welche unverheiratet waren und ihre Einwilligung
zur Heirath aussprachen

2) und die Anna Margarethe Spoorckel, einundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Löhndorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Magdalenaria wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf georg-jährige Tochter der in
Hilden wohnenden Eheleute Michael Spoorckel
und dessen in Hilden wohnenden geborenen Ehefrau
Clara Koeck, welche unverheiratet waren und ihre
Einwilligung zur Heirath aussprachen

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am
und die
andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

- 1. Die Geburtsurkunde des Bräutigams geboren den
zwanzigsten November, achtundsechzig,
2. Die Geburtsurkunde der Braut geboren den
sechsten, achtundsechzig,
und

3. Die freie baremündige Heirathsurkunde des Bräutigams, des August
Wiefelspütz, geboren den sechsten, achtundsechzig,
in Düsseldorf,
Die Brauturkunde, welche den August Wiefelspütz als
Ehegatten des August Wiefelspütz, geboren den sechsten,
achtundsechzig, in Düsseldorf,
eingetragene Heirathsurkunde Clara Spoorckel, geboren
den einundzwanzigsten, achtundsechzig,
in Düsseldorf,
ausweist.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß

August Wiefelspütz und Anna Margarethe Spoorckel

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Zeuginn Schild, einundzwanzig

Jahre alt, Standes Mairein
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Sohn des neuen Ehegatten, des
Hedder Winter, einundsechzig
Jahre alt, Standes
Magdalenaria zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Sohn des neuen Ehegatten, des Hedder Winter, einund

sechzig
Jahre alt, Standes Mairein
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Sohn des neuen Ehegatten und
des Vater Müllenberg, einundsechzig
Jahre alt,
Standes Mairein zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Sohn des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten und den

übrigen Anwesenden

August Wiefelspütz

Anna Margarethe Spoorckel

Sibilla Stammes

Clara Koeck

Zeuginn Schild

Hedder Winter

Hedder S. Horn

Hedder Müllenberg

3

Heirath

Nr. 3

Heiraths-Urkunde.

des Wilhelm  
Krey

Stadt, Bürgermeisterei Hilden — Kreis Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neunundzwanzig den zwanzigsten  
des Monats Januar — Don mittags — als — Uhr, erschienen  
vor mir Hofrath Fabst, Bürgermeister als  
Beamten des Personenstandes der Stadt, Bürgermeisterei Hilden

und  
der Elisabetha  
Straub.

1) der Wilhelm Krey, einundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden — Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Akademiker — wohnhaft zu Hilden  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jähriger Sohn des zu  
Hilden gewohnenen Erkhard Franz Huber Krey und  
Sophrone Ursula Huber Krey geb. Huber Huber  
Krey, welche am ... ...  
zu Hilden wohnhaft sind.

Jahre alt, geboren zu Vormagen — Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Magd — wohnhaft zu Erkrath  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jährige Tochter des zu  
Hilden gewohnenen Hilmarich Augustinus Garmann  
Straub und genannt ... ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgezeichneten öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Hilden und Erkrath Stadt gehabt haben, nämlich die erste am  
... und die  
andere am ...  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgeschätzten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuches über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:  
1. Der für einundzwanzig Jahre gültige Heirathsbund des ...  
Nr. 110 de 1840, geboren den ... ...  
2. Der für einundzwanzig Jahre gültige Heirathsbund des ...  
Nr. 74 de 1860, geboren den ... ...

13

*Handwritten notes in the top right corner, including names and dates like '1840', '1860'.*

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß

Wilhelm Krey und Elisabetha Straub

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Hilmar Millenberg, fünfzig  
Jahre alt, Standes Magd  
zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des  
Hilmar Millenberg, einundzwanzig Jahre alt, Standes  
Magd zu Hilden — wohnhaft, welcher  
ein Verwandter des neuen Ehegatten, des Hilmar Schorn, fünfzig  
Jahre alt, Standes Akademiker  
zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten und  
des Wilhelm Krey, einundzwanzig Jahre alt,  
Standes Akademiker, zu Hilden — wohnhaft, welcher ein  
Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten ... und dem  
übrigen ... mit ... ...  
des ... ... ...

Wilhelm Krey  
Elisabetha Straub  
Hilmar Millenberg  
Hilmar  
Hilmar  
Wilhelm Krey

Heirath

Nr. 4

Heiraths-Urkunde.

des Johann Ricken

Hildern Kreis Düpeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei sind fünfzig den ... des Monats Februar ... vor mir Peter Benninghooen ...

und der Anna Margaretha Jacobina Schneer

1) der Johann Ricken, ... Jahre alt, geboren zu Cleve ... Standes Fabrikarbeiter ...

2) und die Anna Margaretha Jacobina Schneer, ... Jahre alt, geboren zu Dormagen ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgezeichneten öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hildern ...

Diese Urkunden sind: 1. Der Fabrikbündel des Hildern ... 2. Der ... 3. Der ...

13

Der altbekannte ... 1. Der Fabrikbündel des Hildern ... 2. Der ... 3. Der ...

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Johann Ricken und Anna Margaretha Jacobina Schneer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des ... Jahre alt, Standes ... zu Hildern ...

Johann Ricken Anna Margaretha Jacobina Schneer H. Grünemwald Friedrich Fürst Franz Güntermann Friedrich Bürger

Pet. Benninghooen



Heirath

Nr. 6

Heiraths-Urkunde.

des Johann Heinrich Otto

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und fünfzig den Sonntag den 27. des Monats Februar des Jahres 1855...

vor mir Joseph Patz Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

und der Anna Margartha Koller

1) der Johann Heinrich Otto, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Coblenz...

2) und die Anna Margartha Koller, sieben und zwanzig Jahre alt, geboren zu Baumberg...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen...

B

Handwritten notes at the top of the right page, including dates and names like 'Johann Heinrich Otto' and 'Anna Margartha Koller'.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Heinrich Otto und Anna Margartha Koller

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Joseph Barth, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Kleriker...

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten...

Wilhelm Tillmann, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Kleriker...

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten...

und Joseph Wilhelm, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Kleriker...

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten...

des Johann Heinrich Otto, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Kleriker...

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen...

Heirath

des Jean Baptist Ballazart und der Emilie Volmer

Nr. 7

Heiraths-Urkunde.

Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Im Jahre eintausend achthundert neunundfünfzig den zwanzigsten des Monats Februar ... vor mir ... als Beamten des Personenstands der ... Hilden

1) der Jean August Ballazart, minor und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Varenne ... Standes ... wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf ... großjähriger Sohn des in ... Regierung zu ...

2) und die Emilie Volmer, minor und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden ... Standes ... wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf ... großjährige Tochter des in ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden ...

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgegesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Gene Urkunden sind: 1. Die Geburtsurkunde des Bräutigams, geboren den ... 2. Die Geburtsurkunde der Braut, geboren den ...

3. Die förmlich unterschriebene Urkunde des Bräutigams, geboren den ... 4. Die förmlich unterschriebene Urkunde der Braut, geboren den ... 5. Die förmlich unterschriebene Urkunde des Bräutigams, geboren den ...

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Jean Baptist Ballazart und Emilie Volmer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des ... Jahre alt, Standes ...

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des ... Jahre alt, Standes ...

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des ... Jahre alt, Standes ...

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten und des ... Jahre alt, Standes ...

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geförderter Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten ...

Die Copie dieses Urtheils ist dem Bräutigam und der Braut ...

Jean Baptiste Ballazart Emilie Volmer.

H. Volmer & Juniors Kommissar Rauby Florentin

George Rigibel Jean Vere Auguste Beaumont

Heirath

N<sup>o</sup> 8

# Heirath-Urkunde.

des **Friedrich  
Ferdinand  
Schmalt**

Stadt-Bürgermeisterei **Hilden** Kreis **Düsseldorf**, Regierungs-Bezirk **Düsseldorf**.

Im Jahre eintausend achthundert unser fünfzigsten den zweiten des Monats **Februar** unser mittags zwe- Uhr, erschienen vor mir **Joh. Seb. Siegmund** als Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei **Hilden**

und  
der **Henriette  
Klees**

1) der **Friedrich Ferdinand Schmalt**, fünfzig

Jahre alt, geboren zu **Benrath** Regierungs-Bezirk **Düsseldorf**

Standes **Mohar** wohnhaft zu **Hilden**

Regierungs-Bezirk **Düsseldorf** groß-jähriger Sohn des in **Benrath** gebornen **Johannes Wilhelm Schmalt**, und dessen in **Hilden** gebornen **Josephine Maria** Tochter **Wiesenburg**, welche zu demselben freiwillig zur Eheliche

2) und die **Henriette Klees**, Wittwe des in **Hilden** gebornen **Christian Wilhelm Spetz**, vierzig

Jahre alt, geboren zu **Ellscheid** Regierungs-Bezirk **Düsseldorf**

Standes **Mohar** wohnhaft zu **Hilden**

Regierungs-Bezirk **Düsseldorf** groß-jährige Tochter des in **Hilden** gebornen **Johannes Wilhelm Schmalt** und dessen in **Hilden** gebornen **Josephine Maria** Tochter **Wiesenburg**, welche zu demselben freiwillig zur Eheliche

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu **Hilden** statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am vierten des Monats **Januar**

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

- 1, die Geburtsurkunde des Bräutigams, geboren den zweiten des Monats **Januar** unser fünfzigsten
- 2, die Geburtsurkunde der Braut, geboren den vierten des Monats **Januar** unser fünfzigsten

- 3, die Geburtsurkunde der Braut, geboren den zweiten des Monats **Januar** unser fünfzigsten
- 4, die für die Braut am zweiten des Monats **Januar** unser fünfzigsten
- 5, die für die Braut am zweiten des Monats **Januar** unser fünfzigsten

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

**Friedrich Ferdinand Schmalt**, aus **Henriette Klees** hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des **Joh. Seb. Siegmund**, unser fünfzigsten Jahre alt, Standes **Mohar** zu **Hilden** wohnhaft, welcher ein **Beistand** des neuen Ehegatten, des **Josephine Maria Schmalt**, fünfzig Jahre alt, Standes **Mohar** zu **Laan** wohnhaft, welcher ein **Beistand** des neuen Ehegatten, des **Henriette Klees**, vierzig Jahre alt, Standes **Mohar** zu **Benrath** wohnhaft, welcher ein **Beistand** des neuen Ehegatten und des **Josephine Maria Spetz**, fünfzig Jahre alt, Standes **Mohar** zu **Hilden** wohnhaft, welcher ein **Beistand** des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten und den übrigen **Beiständen**, und **Christian Wilhelm Schmalt** des Bräutigams und **Josephine Maria Schmalt** der Braut freiwillig zu sein.

**Friedrich Ferdinand Schmalt**  
**Henriette Klees**  
**Josephine Maria Schmalt**  
**Josephine Maria Schmalt**  
**Josephine Maria Spetz**

Heirath

Nr 9

Heiraths-Urkunde.

des Friedrich Wilhelm Melcher

Stadtbürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Im Jahre eintausend achthundert neunund fünfzigsten ... des Monats März ... vor mir Joseph Sabl, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt, Bürgermeisterei Hilden

und Regina Schmitt

1) der Friedrich Wilhelm Melcher, Mathias Sohn in Hilden, geboren am ... Stollmann, fast fünfzig Jahre alt, geboren zu Haan ... Ständes Maschinist ... zu Hilden ... Regierung-Bezirk Düsseldorf ... groß jähriger Sohn des ... in Hilden, geboren am ... Melcher und Maria Carolina Baly

2) und die Regina Schmitt, vierundzwanzig Jahre alt, geboren zu Hirschheim ... Ständes Spinner ... zu Hirschheim ... Regierung-Bezirk Düsseldorf ... groß jährige Tochter des ... in Hirschheim, geboren am ... Hofrat Braun, ... Melcher und Maria Carolina Baly

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden ... statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind: 1. Ein Geburtsurkunde des Bräutigams, geboren am ... 2. Ein Heirathsurkunde des Bräutigams, geboren am ...

Sene Urkunden sind: 1. Ein Geburtsurkunde des Bräutigams, geboren am ... 2. Ein Heirathsurkunde des Bräutigams, geboren am ...

11

3. Ein Heirathsurkunde des Bräutigams, geboren am ... 4. Ein Geburtsurkunde des Bräutigams, geboren am ... 5. Ein Geburtsurkunde des Bräutigams, geboren am ... 6. Ein Geburtsurkunde des Bräutigams, geboren am ... 7. Ein Geburtsurkunde des Bräutigams, geboren am ... Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? - Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Friedrich Wilhelm Melcher und Regina Schmitt

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des ... zu Haan ... zu Hilden ...

Friedrich Wilhelm Melcher Regina Schmitt J. M. Stollmann Gustav Klein Robert Wiering Carl Häusgen

Heirath

N. 11

Heiraths-Urkunde.

des Carl Robert Bick

Bick

und

Maria Sophia Hill

Hille.

Wir, Bürgermeister Hilber, Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig den neunzehnten des Monats März Vor mittags zehn Uhr, erschienen vor mir Joseph Jakob Linderwiesler als Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilber

1) der Carl Robert Bick, Wiltener der in Hilber geboren wurde gewerbeten Josephina Grundmann, zwei und vierzig Jahre alt, geboren zu Merscheid Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Königlich preussisch wohnhaft zu Hilber Regierungs-Bezirk Düsseldorf

zweiundzwanzigjähriger Sohn des in Merscheid wohnhaften Königlich preussischen Bick und dessen Ehefrau Josephina Grundmann, der gewerbeten Carolina Schwarze; wofür eine gültige Heiraths-Urkunde vorhanden ist.

2) und die Maria Sophia Hill, Wiltener der in Hara geboren wurde gewerbeten Friedrich Nestler, vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Langerich Regierungs-Bezirk Münster Standes ohne wohnhaft zu Hilber Regierungs-Bezirk Düsseldorf

zweiundzwanzigjährige Tochter des in Langerich wohnhaften Johann Nestler und seiner Ehefrau Maria Sophia Hill, die gewerbeten Anna Maria de Grote.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgelesenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilber und Hara statt gehabt haben, nämlich die erste am folgenden neunzehnten März d. d. und die andere am neunzehnten März d. d. und die daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt angelegten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind: 1. die Geburts-Acten der Brautjungfer, geboren den neunten März d. d. in Merscheid, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, wohnhaft zu Hilber, Kreis Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, als Tochter des in Merscheid wohnhaften Königlich preussischen Bick und dessen Ehefrau Grundmann, der gewerbeten Carolina Schwarze; wofür eine gültige Heiraths-Urkunde vorhanden ist. 2. die Geburts-Acten der Brautjungfer, geboren den neunten März d. d. in Hara, Regierungs-Bezirk Münster, wohnhaft zu Hilber, Kreis Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, als Tochter des in Langerich wohnhaften Johann Nestler und seiner Ehefrau Maria Sophia Hill, die gewerbeten Anna Maria de Grote.

B.

Die Brautjungfer, geboren den neunten März d. d. in Merscheid, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, wohnhaft zu Hilber, Kreis Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, als Tochter des in Merscheid wohnhaften Königlich preussischen Bick und dessen Ehefrau Grundmann, der gewerbeten Carolina Schwarze; wofür eine gültige Heiraths-Urkunde vorhanden ist. Die Brautjungfer, geboren den neunten März d. d. in Hara, Regierungs-Bezirk Münster, wohnhaft zu Hilber, Kreis Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, als Tochter des in Langerich wohnhaften Johann Nestler und seiner Ehefrau Maria Sophia Hill, die gewerbeten Anna Maria de Grote. Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Carl Robert Bick und Maria Sophia Hill

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Wilhelm Pöckhaus, vier und vierzig Jahre alt, Standes Richter zu Hilber wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Joseph Jakob Linderwiesler, sieben und vierzig Jahre alt, Standes Bürgermeister zu Hilber wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Joseph Jakob Linderwiesler, vier und zwanzig Jahre alt, Standes ohne zu Hilber wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, und des Friedrich Wilhelm Pöckhaus, vier und vierzig Jahre alt, Standes Richter zu Hilber wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden.

Carl Rob Bick  
Maria Sophia Hill  
F. W. Hill  
F. W. Hill

Hille



Heirath

des Carl  
Friedrich  
Meyer  
und  
der Bertha  
Antonette  
Hill.

№ 14

Heiraths-Urkunde.

Stadt Bürgermeisterei Hilben Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und sechzig den einundzwanzigsten  
des Monats März Neu mittags sech Uhr, erschienen  
vor mir Johann Pabst, Bürgermeister, als  
Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilben

1) der Carl Friedrich Meyer, ein und dreißig

Jahre alt, geboren zu Güterloh Regierungs-Bezirk Minden  
Standes Säkularer Offiziant wohnhaft zu Leutz  
Regierungs-Bezirk Volln groß jähriger Sohn de r

zu Opheusen gestorbenen Johanna Katharina Friedric  
Welfen Meyer und gewerbeten Johann Bergmann.

2) und die Bertha Antonette Hill, auf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hrausen Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes frei wohnhaft zu Hilben

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des in  
Hilben wohnenden Johanna Katharina Johanna Hill und  
gewerbeten Johann Maria Körner, welche ausgesprochen  
und ohne Einschränkung zur Heirath verpflichtet.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Hilben und Leutz Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
sechsten und die  
andere am neunzehnten dieses Monats

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:  
1. Die Geburts-Urkunde des Carl Friedrich Meyer, geboren den einundzwanzigsten  
des Monats März einundsechzigsten Jahr und dreißig.  
2. Die Geburts-Urkunde der Bertha Antonette Hill, geboren den acht  
und zwanzigsten Monat einundsechzigsten Jahr und sechzig.

3. Die Geburts-Urkunde der Mutter der Bertha Antonette Hill, geboren den einundzwanzigsten  
September eintausend achtundsechzigsten Jahr und sechzig.  
4. Die Geburts-Urkunde der Mutter des Carl Friedrich Meyer, geboren den einundzwanzigsten  
Januar einundsechzigsten Jahr und sechzig.  
5. Die Geburts-Urkunde der Mutter des Carl Friedrich Meyer, geboren den einundzwanzigsten  
September eintausend achtundsechzigsten Jahr und sechzig.  
6. Die Geburts-Urkunde der Mutter des Carl Friedrich Meyer, geboren den einundzwanzigsten  
September eintausend achtundsechzigsten Jahr und sechzig.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß  
Carl Friedrich Meyer und Bertha Antonette Hill

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Parbach, sechzig  
Jahre alt, Standes Advocat  
zu Leutz wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegattin, des  
Friedrich Wöhrenkel, auf und dreißig Jahre alt, Standes  
Advocat zu Hilben wohnhaft, welcher  
ein Säkularer der neuen Ehegattin, des Julius Wolmer, zwei  
und sechzig Jahre alt, Standes Advocat  
zu Hilben wohnhaft, welcher ein Säkularer der neuen Ehegattin und  
des August Wolmer, ein und zwanzig Jahre alt,  
Standes Advocat zu Hilben wohnhaft, welcher ein  
Säkularer der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten mit dem  
übrigen Beweismittel.

Carl Friedrich Meyer  
Leutz Stadt und Hilben  
36 Hill  
J. Maria Hürwe  
H. Parbach  
Friedrich Wöhrenkel  
Julius Wolmer  
August Wolmer

Heirath

Nr. 13.

Heiraths-Urkunde.

des *Franz Hillen* und *Jeanette Gulen* der *Köln Bürgermeisterei Hilben* Kreis *Düsseldorf* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*.

Im Jahre eintausend achthundert *neun und fünfzig* den *zwei und zwanzigsten* des Monats *April* *Neun* mittags *sech* Uhr, erschienen vor mir *Johann Pahl, Bürgermeister* als Beamten des Personenstandes der *Köln Bürgermeisterei Hilben*

1) der *Franz Hillen, Major* der *in Baden verworbene* *geworbene Spieser Drenthaus, sieben und dreißig*

Jahre alt, geboren zu *Pachberg* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* Standes *Major* wohnhaft zu *Hilben* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* *groß* jähriger Sohn des zu *Pachberg* verworbene *Leberend Johann Hillen und der in Düsseldorf* verworbene *geworbene Anna Spichamp*

2) und die *Jeanette Gulen, zwei und vierzig*

Jahre alt, geboren zu *Wieders* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* Standes *Fabrikarbeiters* wohnhaft zu *Hilben* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* *groß* jährige Tochter des zu *Hilben* verworbene *Leberend Johann Gulen und der in Wieders* verworbene *geworbene Anna Salarina Wieders*.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Hilben* Statt gehabt haben, nämlich die erste am *sechsten* und die andere am *achtzehnten* dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: *1. die gebürtl. Urkunde des Bräutigams, geboren den dreizehnten Juni eintausend* *achtzehnhundert und fünfzig.* *2. die gebürtl. Urkunde der Braut, geboren den sechsten April* *eintausend achtzehnhundert fünfzig.*

*3. die gebürtl. Urkunde des Bräutigams, geboren den achtzehnten* *September eintausend achtzehnhundert und fünfzig.* *4. die gebürtl. Urkunde des Bräutigams, geboren den sechsten* *April eintausend achtzehnhundert fünfzig.* *5. die gebürtl. Urkunde des Bräutigams, geboren den sechsten* *April eintausend achtzehnhundert fünfzig.* *6. die gebürtl. Urkunde der Braut, geboren den sechsten* *April eintausend achtzehnhundert fünfzig.* *7. die gebürtl. Urkunde der Braut, geboren den sechsten* *April eintausend achtzehnhundert fünfzig.* *8. die gebürtl. Urkunde der Braut, geboren den sechsten* *April eintausend achtzehnhundert fünfzig.* *9. die gebürtl. Urkunde der Braut, geboren den sechsten* *April eintausend achtzehnhundert fünfzig.*

Darauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden inbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Franz Hillen und Jeanette Gulen*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Leinold Popberg, zwei und dreißig*

Jahre alt, Standes *Mis*

zu *Hilben* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* de *r* neuen Ehegatten, des

*Johann Schmann, sieben und vierzig* Jahre alt, Standes

*Lehrer* zu *Hilben* wohnhaft, welcher

ein *Lehrer* de *r* neuen Ehegatten, des *Leopold Wähnen, zwei*

*und fünfzig* Jahre alt, Standes *Lehrer*

zu *Hilben* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* de *r* neuen Ehegatten und

des *Johann Popberg, fünf und dreißig* Jahre alt,

Standes *Lehrer* zu *Hilben* wohnhaft, welcher ein

*Lehrer* de *r* neuen Ehegatten zu sein erkläre, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *und dem*

*übrigen Beamten, mit Unterschrift des Bräutigams*

*und der Braut, und unterschrieben zu sein erklär.*

*Franz Hillen*

*D. Popberg*

*H. Lehmann*

*L. Schmann*

*Johann Popberg*

Heirath

Nr. 14

Heiraths-Urkunde.

des Johann  
Karl  
Polmer  
und  
der Johanna  
Rauen.

Stadt Bürgermeisterei Hildern Kreis Siegelberg Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig den vierten  
des Monats Mai um zwei mittags zwei Uhr, erschienen  
vor mir Palat Remminghousen, Landgerichtsrath als Notar  
Beamteten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hildern

1) der Johann Karl Polmer, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Northausen Regierungs-Bezirk

Standes Münner wohnhaft zu Hildern

Regierungs-Bezirk Siegelberg groß jähriger Sohn des zu

Northausen verstorbenen Münners Johann Polmer und der  
gebürtigen Wittwe Elisabeth Wolff, welche frei  
Willigkeit zur Ehe erhalten, vermählt ist und zu  
erhalten ist.

2) und die Johanna Rauen, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hildern Regierungs-Bezirk Siegelberg

Standes frau wohnhaft zu Hildern

Regierungs-Bezirk Siegelberg groß jährige Tochter des zu

Hildern verstorbenen Landwirths Georg Polmer und  
der gebürtigen Wittwe Elisabeth Wolff, welche frei  
Willigkeit zur Ehe erhalten, vermählt ist und  
zu erhalten ist.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Hildern Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zwei und zwanzigsten April und die  
andere am zweiten Mai Siegelberg,  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. des gebürtigen Notars Ad Wittwe Elisabeth Wolff geboren am zwei und zwanzigsten Januar und ausgeboren am zwei und zwanzigsten April und zwanzigsten April
- 2. des gebürtigen Notars Ad Wittwe Elisabeth Wolff geboren am zwei und zwanzigsten Januar und ausgeboren am zwei und zwanzigsten April und zwanzigsten April

B.

3. des frei Willigkeit der Mutter Ad Wittwe Elisabeth Wolff geboren am zwei und zwanzigsten Januar und ausgeboren am zwei und zwanzigsten April und zwanzigsten April

4. des gebürtigen Notars Ad Wittwe Elisabeth Wolff geboren am zwei und zwanzigsten Januar und ausgeboren am zwei und zwanzigsten April und zwanzigsten April

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Karl Polmer und Johanna  
Rauen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Palat Rauen, zwei und zwanzig  
Jahre alt, Standes Schlichter

zu Hildern wohnhaft, welcher ein Frei de neuen Ehegatt ist, des

gebürtigen Notars Ad Wittwe Elisabeth Wolff geboren am zwei und zwanzigsten Januar und ausgeboren am zwei und zwanzigsten April und zwanzigsten April

zu Hildern wohnhaft, welcher ein Wittwe de neuen Ehegatt ist, des

gebürtigen Landwirths Georg Polmer geboren am zwei und zwanzigsten Januar und ausgeboren am zwei und zwanzigsten April und zwanzigsten April

zu Hildern wohnhaft, welcher ein Schlichter de neuen Ehegatt ist und

des gebürtigen Landwirths Georg Polmer, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Landwirth

zu Hildern wohnhaft, welcher ein Schlichter de neuen Ehegatt ist zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamteten und der  
gebürtigen Wittwe Elisabeth Wolff geboren am zwei und zwanzigsten Januar und ausgeboren am zwei und zwanzigsten April und zwanzigsten April

Hand unterschiedlich zu sein.

J. Carl Polmer  
Johanna Rauen  
Johanna Rauen  
Landwirth  
Wolff

Sohn Karl  
Cochter  
geboren am 26. 6. 1876  
in Hildern  
(Standesamt Hildern)  
Nr. 193 1876  
Ehe geschlossen am 16. 3. 1898  
in Hildern  
(Standesamt Hildern)  
Nr. 382 1898

Heirath

Nr. 15.

Heiraths-Urkunde.

des  
Wißalen  
Broschhausen  
und  
der  
Franziska  
Platkamp.

Stadt-Bürgermeisterei Hildern Kreis Sieglar Regierungs-Bezirk Hüsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig den zweiten  
des Monats Mai am Mittags zwey Uhr, erschienen  
vor mir Peter Benninghoven, Leiniger-Diener als Major der  
Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hildern

1) der Wißalen Broschhausen, Wittwe des in Kaiserwerth  
verstorbenen gewerbliehen Finglers Kaiser, acht und fünfzig

Jahre alt, geboren zu Müllroth Regierungs-Bezirk Sieglar  
Standes Witwenstand wohnhaft zu Hildern  
Regierungs-Bezirk Sieglar groß 3 jähriger Sohn des Herrn  
Mittelhaard verstorbenen Wirtens und Finglers Broschhausen  
und der dahier verstorbenen gewerbliehen Anna Katharina  
Broschhausen

2) und die Franziska Platkamp, Wittwe des in Frankfurt  
verstorbenen Officiers Jacob Kögger, vier und fünfzig

Jahre alt, geboren zu Dröhrath Regierungs-Bezirk Sieglar  
Standes Witwenstand wohnhaft zu Hildern  
Regierungs-Bezirk Sieglar groß jährige Tochter des Herrn  
Antonbach verstorbenen Kayal-Schreibers Johann Platkamp und  
der dahier verstorbenen gewerbliehen Katharina Meijer.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hildern Stadt gehabt haben, nämlich die erste am fünft und zwanzigsten April und die andere am zweiten Mai dieses Jahres und die daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgesetzten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließend 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:  
1. Die öffentliche Urkunde des Leiniger-Dieners Peter Benninghoven am zweiten April ein und zwanzig Uhr  
2. Die öffentliche Urkunde des Major Peter Benninghoven am zweiten Mai zwey Uhr

3. Die öffentliche Urkunde des Leiniger-Dieners Peter Benninghoven am zweiten April ein und zwanzig Uhr  
4. Die öffentliche Urkunde des Leiniger-Dieners Peter Benninghoven am zweiten Mai zwey Uhr  
5. Die öffentliche Urkunde des Leiniger-Dieners Peter Benninghoven am zweiten Mai zwey Uhr  
6. Die öffentliche Urkunde des Leiniger-Dieners Peter Benninghoven am zweiten Mai zwey Uhr  
7. Die öffentliche Urkunde des Leiniger-Dieners Peter Benninghoven am zweiten Mai zwey Uhr  
8. Die öffentliche Urkunde des Leiniger-Dieners Peter Benninghoven am zweiten Mai zwey Uhr  
9. Die öffentliche Urkunde des Leiniger-Dieners Peter Benninghoven am zweiten Mai zwey Uhr  
10. Die öffentliche Urkunde des Leiniger-Dieners Peter Benninghoven am zweiten Mai zwey Uhr  
Hieran habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wißalen Broschhausen und Franziska Platkamp

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Leiniger-Dieners Simon Popberg am zweiten April

Jahre alt, Standes Wirt  
zu Hildern wohnhaft, welcher ein Leiniger-Diener des neuen Ehegatten, des

Wißalen Hamacher, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Leiniger-Diener  
zu Hildern wohnhaft, welcher

ein Leiniger-Diener des neuen Ehegatten, des Peter Langenberg  
sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Leiniger-Diener  
zu Hildern wohnhaft, welcher ein Leiniger-Diener des neuen Ehegatten und

des Johann Hamacher zwey und zwanzig Jahre alt,  
Standes Leiniger-Diener zu Hildern wohnhaft, welcher ein

Leiniger-Diener des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und dem

Leiniger-Diener Simon Popberg am zweiten April ein und zwanzig Uhr

Wißalen Broschhausen am zweiten Mai zwey Uhr

W. Benninghoven  
S. Popberg  
J. Hamacher  
P. Langenberg  
Heir: Hamacher?

Heirath

Nr. 16

Heiraths-Urkunde.

des

Stadt Bürgermeisterei Hildern Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

*Peter  
Schauf*

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig den achten  
des Monats Mai vor mittags neun Uhr, erschienen  
vor mir Peter Benninghoven bürgerlicher als Beigeordneter  
Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hildern  
1) der Peter Schauf neun und fünfzig

und

der

*Elisabeth  
Reichhauer*

Jahre alt, geboren zu Hildern Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Mohar wohnhaft zu Hildern  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des Herrn  
in Hildern Joseph Andreas Schau und der Fräulein  
den gebürtlichen Wilhelmine Reimann welche ausgesprochen war  
und ihre freiwilligkeit zur Heirat erfüllt  
2) und die Elisabeth Reichhauer neun und fünfzig

Jahre alt, geboren zu Hons Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Schneiders wohnhaft zu Hildern  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des Herrn  
in Hildern Joseph Andreas Schau und der Fräulein  
den gebürtlichen Maria Reimann welche ausgesprochen war  
und ihre freiwilligkeit zur Heirat erfüllt

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath geseglich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgezeichneten öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Pfortthüre des Gemeinde-Hauses zu Hildern Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am achtzehnten April des Jahrs 1854, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den geseglichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, es mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesegbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesegbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesegzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesegbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:  
1. das für berühmte gebürtliche Urkunde des Herrn Joseph Andreas Schau am 21 April 1854,  
geboren den zweiten April eintausend acht und fünf und zwan zig.  
2. das gebürtliche Urkunde des Herrn Joseph Andreas Schau am 21 April 1854,  
geboren den zweiten April eintausend acht und fünf und zwan zig.

B.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesegzes, daß Peter Schauf und Elisabeth Reichhauer

hierdurch mit einander geseglich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Joseph Schauf neun und fünfzig  
Jahre alt, Standes Mohar  
zu Hildern wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten, des  
Joseph Benninghoven neun und fünfzig Jahre alt, Standes  
Schneiders zu Hildern wohnhaft, welcher  
ein Bräutigam des neuen Ehegatten, des Joseph Kraemer acht  
und fünfzig Jahre alt, Standes Mohar  
zu Hildern wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten und  
des Joseph Reimann neun und fünfzig Jahre alt,  
Standes Schneiders, zu Hildern wohnhaft, welcher ein  
Bräutigam des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den  
Beigeordneten Joseph Benninghoven, und der Fräulein  
den gebürtlichen Maria Reimann welche erklärten  
ihre freiwilligkeit zur Heirat erfüllt

*P. Schauf*  
*Elisabeth Reichhauer*  
*Joseph Benninghoven*  
*Joseph Kraemer*  
*Joseph Reimann*  
*Joseph Benninghoven*

Heirath

Nr. 17

Heiraths-Urkunde.

des

Wilhelm  
Johann  
Elsen

und

der

Pauline  
Schmidt

der Bürgermeisterei Hildern Kreis Südlorenz Regierungs-Bezirk Nasseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig den acht  
des Monats Mai Morg mittags zwei Uhr, erschienen  
vor mir Peter Benninghoven, Einiger Stadter als legitimer  
Beamteten des Personenstandes der Hildern Bürgermeisterei Hildern

1) der Wilhelm Johann Elsen, neun und fünfzig

Jahre alt, geboren zu Urdersbach Regierungs-Bezirk Südlorenz  
Standes Schreibschreiber wohnhaft zu Hildern  
Regierungs-Bezirk Südlorenz groß jähriger Sohn de Carl  
zu Urdersbach Wanderbau Carl Waldemar Waldemar Elsen und  
der Christine Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar  
Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar  
Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar

2) und die Pauline Schmidt, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Haan Regierungs-Bezirk Südlorenz  
Standes Malerin wohnhaft zu Hildern  
Regierungs-Bezirk Südlorenz groß jährige Tochter de Carl  
Hildern Wanderbau Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar  
Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar  
Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Hildern Stadt gehabt haben, nämlich die erste am  
fünf und zwanzigsten April und die  
andere am ersten Mai beide fest  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:  
1. Die gebürtl. Urkunde des Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar  
Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar  
2. Die gebürtl. Urkunde der Pauline Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar  
Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar

B.

1. Die gebürtl. Urkunde des Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar  
Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar  
2. Die gebürtl. Urkunde der Pauline Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar  
Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Johann Elsen und  
Pauline Schmidt

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Carl Schmidt, einzig  
Jahre alt, Standes Schreiber  
zu Hildern wohnhaft, welcher ein älterer de neuen Ehegatt ist, des  
Waldemar Benninghoven, neun und zwanzig Jahre alt, Standes  
Maler zu Hildern wohnhaft, welcher  
ein älterer de neuen Ehegatt ist, des Carl Schmidt, neun und fünfzig  
Jahre alt, Standes Malerin  
zu Hildern wohnhaft, welcher ein älterer de neuen Ehegatt ist und  
des Peter Langenberg, fünfzig Jahre alt,  
Standes Maler zu Hildern wohnhaft, welcher ein  
älterer de neuen Ehegatt ist zu sein erklärte, und wurde nach gefehevener Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den  
übrigen Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar  
Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar Waldemar

W. Elsen  
Pauline Schmidt  
Carl Schmidt  
Benninghoven  
W. Krieger  
Guisevius  
P. Langenberg

Heirath

Nr 18

Heiraths-Urkunde.

des  
Carl  
Mihalew  
Willms  
und  
der  
Carolina  
Simon.

Stadt Bürgermeisterei Hilben Kreis Duiseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig den acht  
des Monats Mai vor mittags zwey Uhr, erschienen  
vor mir Anton Benninghoven, Landgerichtsrath als delegirter  
Beamten des Personenstands der Stadt Bürgermeisterei Hilben  
1) der Carl Mihalew Willms, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Mirabid Regierungs-Bezirk Duiseldorf  
Standes Kaufmann wohnhaft zu Hilben  
Regierungs-Bezirk Duiseldorf groß jähriger Sohn des Herrn  
Hilben Landgerichtsrath Anton Benninghoven Landgerichtsrath Anton Benninghoven Landgerichtsrath  
Anton Benninghoven Landgerichtsrath Anton Benninghoven Landgerichtsrath Anton Benninghoven Landgerichtsrath

2) und die Carolina Simon, sechszehn

Jahre alt, geboren zu Unterhaan Regierungs-Bezirk Duiseldorf  
Standes Lehrer wohnhaft zu Unterhaan  
Regierungs-Bezirk Duiseldorf zwey jährige Tochter des Herrn  
Unterhaan Landgerichtsrath Anton Benninghoven Landgerichtsrath Anton Benninghoven Landgerichtsrath  
Anton Benninghoven Landgerichtsrath Anton Benninghoven Landgerichtsrath Anton Benninghoven Landgerichtsrath

Diesellen haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilben und Haan Stadt gehabt haben, nämlich die erste am fünf und zwanzigsten April und die andere am zweyten Mai letzten Jahres, daß ferner die Ankünden dieser Ankündigungen den gesetzlich-n Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jezt ein Gesuch zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezeichneten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Classirungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:  
1. die heirathl. Urkunde des Herrn Anton Benninghoven Landgerichtsrath Anton Benninghoven Landgerichtsrath Anton Benninghoven Landgerichtsrath  
2. die heirathl. Urkunde des Herrn Anton Benninghoven Landgerichtsrath Anton Benninghoven Landgerichtsrath Anton Benninghoven Landgerichtsrath

B.

1. die heirathl. Urkunde des Herrn Anton Benninghoven Landgerichtsrath Anton Benninghoven Landgerichtsrath Anton Benninghoven Landgerichtsrath  
2. die heirathl. Urkunde des Herrn Anton Benninghoven Landgerichtsrath Anton Benninghoven Landgerichtsrath Anton Benninghoven Landgerichtsrath

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Carl Mihalew Willms und Carolina Simon

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Herrn Anton Benninghoven Landgerichtsrath Anton Benninghoven Landgerichtsrath Anton Benninghoven Landgerichtsrath  
zu Hilben wohnhaft, welcher ein Lehrer der neuen Ehegatten, des Herrn Anton Benninghoven Landgerichtsrath Anton Benninghoven Landgerichtsrath Anton Benninghoven Landgerichtsrath  
zu Haan wohnhaft, welcher ein Lehrer der neuen Ehegatten, des Herrn Anton Benninghoven Landgerichtsrath Anton Benninghoven Landgerichtsrath Anton Benninghoven Landgerichtsrath  
zu Haan wohnhaft, welcher ein Lehrer der neuen Ehegatten, des Herrn Anton Benninghoven Landgerichtsrath Anton Benninghoven Landgerichtsrath Anton Benninghoven Landgerichtsrath

Carl Will Willms  
Carolina Simon  
Anton Benninghoven  
Anton Benninghoven  
Anton Benninghoven

Heirath

Nr. 11.

Heiraths-Urkunde.

des

Maximilian  
Kunze

und

der Rosina  
Kasperina  
Linden

Stadt-Bürgermeisterei Hildern Kreis Siedelberg Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert einundfünfzig den acht  
des Monats Mai Neu mittags vier Uhr, erschienen  
vor mir Peter Remminghoven Leinwarder als abgesetzter  
Beamten des Personenstands der Stadt-Bürgermeisterei Hildern  
1) der Maximilian Kunze, vier und dreißig

Jahre alt, geboren zu Niederpleis Regierungs-Bezirk Böhlen  
Standes Berkmann wohnhaft zu Hildern  
Regierungs-Bezirk Siedelberg groß jähriger Sohn des zu  
Niederpleis wohnhaften eingetragenen Maximilian Kunze und der gesetzlich  
erzogenen geborenen Katharina Weber geboren am zweiten  
Februar einundachtzig hundert und dreißig zu Siedelberg.

2) und die Rosina Kasperina Linden, acht und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hallenberg (Böhen) Regierungs-Bezirk Siedelberg  
Standes Läugmann wohnhaft zu Hildern  
Regierungs-Bezirk Siedelberg groß jährige Tochter des zu  
Charrenberg wohnhaften eingetragenen Leinwarder Kasperin Linden und  
der gesetzlich erzogenen Maria Margaretha Weitz, geboren am ersten  
Februar einundachtzig hundert und dreißig zu Siedelberg.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Hildern und Hildern statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zweiten zwanzigsten April und die  
andere am vierten Mai dieses Jahres.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlich-n Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um je dem  
Gesinde zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt angezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Staatsrangsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:  
1. die geborene Katharina geboren am zweiten Februar einundachtzig hundert und dreißig zu Siedelberg  
geborenen geborenen Katharina geboren am zweiten Februar einundachtzig hundert und dreißig zu Siedelberg  
2. die geborene Katharina geboren am zweiten Februar einundachtzig hundert und dreißig zu Siedelberg  
geborenen geborenen Katharina geboren am zweiten Februar einundachtzig hundert und dreißig zu Siedelberg

B.

1. die geborene Katharina geboren am zweiten Februar einundachtzig hundert und dreißig zu Siedelberg  
geborenen geborenen Katharina geboren am zweiten Februar einundachtzig hundert und dreißig zu Siedelberg  
4. die geborene Katharina geboren am zweiten Februar einundachtzig hundert und dreißig zu Siedelberg  
geborenen geborenen Katharina geboren am zweiten Februar einundachtzig hundert und dreißig zu Siedelberg  
5. die geborene Katharina geboren am zweiten Februar einundachtzig hundert und dreißig zu Siedelberg  
geborenen geborenen Katharina geboren am zweiten Februar einundachtzig hundert und dreißig zu Siedelberg

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß Maximilian Kunze und Rosina  
Kasperina Linden

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Joseph Kunze, acht und zwanzig  
zwei Jahre alt, Standes Berkmann  
zu Wollig wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegattens, des  
Joseph Linden, vier und zwanzig Jahre alt, Standes  
Leinwarder zu Charrenberg wohnhaft, welcher  
ein Bräutigam des neuen Ehegattens, des Joseph Linden  
acht und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwarder  
zu Hildern wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegattens und  
des Joseph Schwanborn, dreißig Jahre alt,  
Standes Leinwarder zu Hildern wohnhaft, welcher ein  
Bräutigam des neuen Ehegattens zu sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den  
übrigen Beauftragten mit Kasperin Linden geboren am zweiten Februar einundachtzig hundert und dreißig zu Siedelberg  
und der Mutter der Bräutigam, geboren am zweiten Februar einundachtzig hundert und dreißig zu Siedelberg.

Joseph Kunze  
Joseph Linden

Rosina Kasperina Linden Remminghoven  
Joseph Kunze  
Joseph Linden  
Joseph Linden  
Joseph Schwanborn





Heirath

Nr. 271

Heiraths-Urkunde.

des Johann

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Anton  
Lesemeister

Im Jahre eintausend achthundert ~~neunund~~ ~~sechzig~~ den ~~zwei~~ ~~und~~ ~~zwanzigsten~~  
des Monats ~~Mai~~ ~~am~~ ~~Mittags~~ ~~zwei~~ ~~Uhr~~, erschienen

vor mir ~~Johann~~ ~~Pöhl~~, ~~Lehrer~~ als  
Beamten des Personenstands der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

und

1) der ~~Johann~~ ~~Anton~~ ~~Lesemeister~~, ~~fünf~~ ~~und~~ ~~zwanzig~~

der Johanna

Jahre alt, geboren zu ~~Urdentbach~~ Regierungs-Bezirk ~~Düsseldorf~~

Pöhl  
Witwe von  
Reinfard Gülicher

Standes ~~Kaufmann~~ wohnhaft zu ~~Hilden~~

Regierungs-Bezirk ~~Düsseldorf~~ groß-jähriger Sohn der zu

~~Hilden~~ wohnenden ~~Helena~~ ~~Luise~~ ~~Anna~~ ~~Johanna~~ ~~geborenen~~ ~~Joseph~~ ~~Pöhl~~  
~~meisters~~ ~~und~~ ~~der~~ ~~geborenen~~ ~~Maria~~ ~~Anna~~ ~~Witwe~~ ~~von~~ ~~Reinfard~~ ~~Gülicher~~, ~~welche~~ ~~aus~~  
~~Wespe~~ ~~war~~ ~~und~~ ~~ihre~~ ~~freiwillige~~ ~~Zugehörigkeit~~ ~~zur~~ ~~Heirat~~ ~~erklären~~,

2) und die ~~Johanna~~ ~~Pöhl~~, ~~Witwe~~ ~~der~~ ~~hier~~ ~~in~~ ~~Hilden~~ ~~geborenen~~  
~~geborenen~~ ~~Reinfard~~ ~~Gülicher~~, ~~neun~~ ~~und~~ ~~zwanzig~~

Jahre alt, geboren zu ~~Hilden~~ Regierungs-Bezirk ~~Düsseldorf~~

Standes ~~frau~~ wohnhaft zu ~~Hilden~~

Regierungs-Bezirk ~~Düsseldorf~~ groß-jährige Tochter der zu

~~Hilden~~ wohnenden ~~Helena~~ ~~Luise~~ ~~Anna~~ ~~Johanna~~ ~~geborenen~~ ~~Joseph~~ ~~Pöhl~~  
~~meisters~~ ~~und~~ ~~der~~ ~~geborenen~~ ~~Maria~~ ~~Anna~~ ~~Witwe~~ ~~von~~ ~~Reinfard~~ ~~Gülicher~~, ~~welche~~ ~~aus~~  
~~Wespe~~ ~~war~~ ~~und~~ ~~ihre~~ ~~freiwillige~~ ~~Zugehörigkeit~~ ~~zur~~ ~~Heirat~~ ~~erklären~~,

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschießen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu ~~Hilden~~ statt gehabt haben, nämlich die erste am  
~~neunten~~ ~~und~~ ~~die~~  
andere am ~~sechzigsten~~ ~~des~~ ~~Monats~~ ~~Mai~~ ~~dieses~~ ~~Jahrs~~,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um bei  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt angehängten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Staatsangehörigkeitsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

- 1. Die ~~geborene~~ ~~Maria~~ ~~Anna~~ ~~Witwe~~ ~~von~~ ~~Reinfard~~ ~~Gülicher~~, geboren am ~~zwei~~ ~~und~~ ~~zwanzigsten~~ ~~des~~ ~~Monats~~ ~~Mai~~ ~~dieses~~ ~~Jahrs~~ ~~in~~ ~~Wespe~~
- 2. Die ~~geborene~~ ~~Helena~~ ~~Luise~~ ~~Anna~~ ~~Johanna~~ ~~geborene~~ ~~Joseph~~ ~~Pöhl~~, geboren am ~~zwei~~ ~~und~~ ~~zwanzigsten~~ ~~des~~ ~~Monats~~ ~~Mai~~ ~~dieses~~ ~~Jahrs~~ ~~in~~ ~~Wespe~~

B.

am ~~zwei~~ ~~und~~ ~~zwanzigsten~~ ~~April~~ ~~eintausend~~ ~~acht~~ ~~und~~ ~~sechzig~~ ~~des~~ ~~Monats~~ ~~Mai~~ ~~1840~~  
3. Die ~~geborene~~ ~~Helena~~ ~~Luise~~ ~~Anna~~ ~~Johanna~~ ~~geborene~~ ~~Joseph~~ ~~Pöhl~~, geboren am ~~zwei~~ ~~und~~ ~~zwanzigsten~~ ~~des~~ ~~Monats~~ ~~Mai~~ ~~dieses~~ ~~Jahrs~~ ~~in~~ ~~Wespe~~  
geborenen ~~Reinfard~~ ~~Gülicher~~ ~~am~~ ~~zwei~~ ~~und~~ ~~zwanzigsten~~ ~~des~~ ~~Monats~~ ~~Mai~~ ~~dieses~~ ~~Jahrs~~ ~~in~~ ~~Wespe~~  
und ~~sechzig~~ ~~des~~ ~~Monats~~ ~~Mai~~ ~~1847~~.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehestehen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß ~~Johann~~ ~~Anton~~ ~~Lesemeister~~ ~~und~~ ~~Johanna~~  
~~Pöhl~~

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des ~~Arnold~~ ~~Brückmann~~, ~~neun~~ ~~und~~ ~~zwanzig~~  
~~und~~ ~~zwei~~ ~~und~~ ~~zwanzig~~ Jahre alt, Standes ~~Kaufmann~~

zu ~~Hilden~~ wohnhaft, welcher ein ~~Lehrer~~ der ~~neuen~~ ~~Ehegatten~~, des

~~Joseph~~ ~~Richard~~, ~~drei~~ ~~und~~ ~~zwanzig~~ Jahre alt, Standes  
~~Lehrer~~ zu ~~Hilden~~ wohnhaft, welcher

ein ~~Lehrer~~ der ~~neuen~~ ~~Ehegatten~~, des ~~Joseph~~ ~~Arnold~~ ~~Brückmann~~, ~~fünf~~  
~~und~~ ~~dreißig~~ Jahre alt, Standes ~~Lehrer~~

zu ~~Hilden~~ wohnhaft, welcher ein ~~Lehrer~~ der ~~neuen~~ ~~Ehegatten~~ und

des ~~Joseph~~ ~~Arnold~~ ~~Brückmann~~, ~~zwei~~ ~~und~~ ~~zwanzig~~ Jahre alt,  
Standes ~~Lehrer~~ zu ~~Hilden~~ wohnhaft, welcher ein

~~Lehrer~~ der ~~neuen~~ ~~Ehegatten~~ zu sein erklärte, und wurde nach geförderter Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten ~~und~~ ~~den~~  
~~übrigen~~ ~~bevorstehenden~~

~~Johann~~ ~~Anton~~ ~~Lesemeister~~

~~Johanna~~ ~~Pöhl~~

~~Herrmann~~ ~~Lesemeister~~

~~Arnold~~ ~~Brückmann~~ ~~Lehrer~~

~~Joseph~~ ~~Richard~~ ~~Lehrer~~

~~Joseph~~ ~~Arnold~~ ~~Brückmann~~ ~~Lehrer~~

~~Joseph~~ ~~Richard~~ ~~Lehrer~~

~~Joseph~~ ~~Arnold~~ ~~Brückmann~~ ~~Lehrer~~

Heirath

Nr. 11.

Heiraths-Urkunde.

des Friedrich  
Wilhelm  
Nissenberg

Stadt Bürgermeisterei Hildern Kreis Siegelberg Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig den acht und zwanzigsten  
des Monats Mai Vor mittags halb Uhr, erschienen  
vor mir Friedrich Pauls, Amtverwalter als  
Beamten des Personenstands der Stadt Bürgermeisterei Hildern

und  
der Salau  
Sägilin Hansen  
Witwe von  
Nissen aus dem  
Birken.

1) der Friedrich Wilhelm Nissenberg, acht und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hildern Regierungs-Bezirk Siegelberg  
Standes Major wohnhaft zu Hildern

Regierungs-Bezirk Siegelberg groß jähriger Sohn des  
in Hildern wohnenden Salau Sägilin Hansen Nissenberg  
und der gewarblenen Sophie Kömer, welche aus dem  
wurde und ihre Einwilligung zur Heirath abgegeben,

2) und die Salau Sägilin Hansen, Witwe des in Hildern  
gewohnenen Siegelberg Nissen aus dem Birken, vierzig

Jahre alt, geboren zu Benrath Regierungs-Bezirk Siegelberg  
Standes Tagelöhnerin wohnhaft zu Hildern

Regierungs-Bezirk Siegelberg groß jährige Tochter des in  
Benrath wohnenden Salau Sägilin Hansen und  
der gewarblenen Sarah Werbrath, welche aus dem  
wurde und ihre Einwilligung zur Heirath abgegeben.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Hildern Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zweiten und die  
andere am neunten Mai dieses Jahres,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jedem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeesehenen, und wie folgt angezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einfuhrungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:  
1. Die hierauf bezügliche Heirathsurkunde des Bräutigams vom 11. d. M. d. J.  
1841 geboren des in Siegelberg wohnenden Siegelberg  
und vierzig

B.

1. Die hierauf bezügliche Heirathsurkunde des Bräutigams vom 11. d. M. d. J.  
1841 geboren des in Siegelberg wohnenden Siegelberg  
und vierzig

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß Friedrich Wilhelm Nissenberg und  
Salau Sägilin Hansen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Gottlieb Wehnes, zwei und fünfzig  
Jahre alt, Standes Wundarzt

zu Hildern wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des  
Friedrich Pauls, acht und zwanzig Jahre alt, Standes  
Major zu Hildern wohnhaft, welcher

ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Jacob Müller, drei und  
vierzig Jahre alt, Standes Schneidermeister

zu Hildern wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten und  
des Jacob Wiedemann, zwei und vierzig Jahre alt,  
Standes Schneidermeister zu Hildern wohnhaft, welcher ein

Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und ihrer  
übrigen beauftragten, und beauftragten des hiesigen Melde-  
Büreaus Siegelberg, welche erklärten: Hildern  
den 8. d. M. d. J.

Friedrich Nissenberg,  
H. L. Gausner  
F. Nissenberg  
J. Siegelberg  
Gottlieb Wehnes.  
G. Pauls  
J. Müller  
J. Lindemann

Heirath

Nr. 14

Heiraths-Urkunde.

des Carl  
Hönnekamp  
und  
der Lucretia  
Wirths.

Hülben Bürgermeisterei Hülben Kreis Siegburg Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig den fünften  
des Monats Juni Vor mittags zehn Uhr, erschienen  
vor mir Joseph Palis, Bürgermeister als  
Beamteten des Personenstandes der Hülben Bürgermeisterei Hülben  
1) der Carl Hönnekamp, sieben und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Unterbach Regierungs-Bezirk Siegburg  
Standes Lehens wohnhaft zu Hülben  
Regierungs-Bezirk Siegburg groß jähriger Sohn des zu  
Unterbach wohnenden Kaufmanns Carl Hönnekamp und der  
zu Hülben wohnenden geachteten Ehefrau Catharina  
ausgehend von und ihrer freiwilligen und freiwillig  
2) und die Lucretia Wirths, drei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Bruchhausen Regierungs-Bezirk Siegburg  
Standes Leinwand wohnhaft zu Eschbach  
Regierungs-Bezirk Siegburg groß jährige Tochter des zu  
Bruchhausen wohnenden Eheleuten Heinrich Wirths und  
der gewesenen Maria Friederica Bruchhausen, welche aus  
ausgehend von und ihrer freiwilligen und freiwillig

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Hülben und Eschbach Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
und die  
andere am fünf und zwanzigsten April d. J. d. J. d. J.  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:  
1. Die bürgerl. Urkunde des Bräutigams geboren am  
fünf und zwanzigsten Juni einundsechzig und vierzig.

2. Die bürgerl. Urkunde des Bräutigams geboren am  
fünf und zwanzigsten Juni einundsechzig und vierzig  
3. Die bürgerl. Urkunde der Braut geboren am zweiten September  
einundsechzig und vierzig  
4. Die Eheheirathung durch die beiderlei Marktverdingung in Eschbach.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß Carl Hönnekamp und Lucretia  
Wirths

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Wirths, dreißig  
Jahre alt, Standes Leinwand  
zu Eschbach wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des  
Heinrich Wirths, drei und dreißig Jahre alt, Standes  
Leinwand zu Eschbach wohnhaft, welcher  
ein Bruder des neuen Ehegatten, des August Wirths, drei und  
zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand  
zu Eschbach wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten und  
des Friedrich Fraenkelhoff, zwei und fünfzig Jahre alt,  
Standes Leinwand zu Hülben wohnhaft, welcher ein  
Bruder des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den  
übrigen anwesenden mit und außer der Mutter des  
Bräutigams, welche erklärte, daß sie einverstanden und einverstanden zu sein.

Carl Hönnekamp  
Lucretia Wirths  
Friedrich Wirths  
Alexia Wirths  
Friedrich Wirths  
Gros' Leinwand  
Friedrich Wirths  
August Wirths  
Friedr. Fraenkelhoff

Heirath

No. 25.

Heiraths-Urkunde.

des  
Johann  
Pachter  
und  
der  
Joh  
Bruchhaus.

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und sechzig den zwölften  
des Monats Juni Nor mittags zehn Uhr, erschienen  
vor mir Johann Pacht, Ludwigswalden als  
Beamten des Personenstands der Stadt-Bürgermeisterei Hilden  
1) der Johann Pachter, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Leinwand wohnhaft zu Hilden  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn de  
s Joh in Hilden, wohnhaft Hildens Fabrikarbeiter, Johann  
Pachter und der gewerbl. Margaretha Herweg, welche an  
wohnhaft waren und ihre freiwillige Zustimmung zum Heirath geschlossen  
2) und die Joh Bruchhaus, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Unterbaun Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Leinwand wohnhaft zu Hilden  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter de  
s Joh in Hilden, wohnhaft Hildens Fabrikarbeiter, Johann  
Bruchhaus und seiner in Hildens wohnhaft, Johann  
Bruchhaus, welche an wohnhaft waren und ihre freiwillige  
Zustimmung zum Heirath geschlossen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am  
dreißigsten Mai und die  
andere am ersten Juni dieses Jahres,  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienen, und wie folgt angezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:  
1. den vier baronsland betrefend, betrefend der Einigkeit, geb.  
von den Offizieren August einundsechzig und sechzig  
und einundsechzig, sub Nr. 94. d. 1847.

B.

2. den baronsland betrefend, betrefend der Einigkeit, geb.  
von den Offizieren August einundsechzig und sechzig  
3. den vier baronsland betrefend, betrefend der Einigkeit, geb.  
von den Offizieren August einundsechzig und sechzig  
und einundsechzig, sub Nr. 94. d. 1847.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehestehen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Pachter und Joh Bruchhaus

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.  
Also verhandelt in Gegenwart des Johann Hegmann, acht und  
zwanzig Jahre alt, Standes Widwr  
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Widwr des  
neuen Ehegatten, des  
Widwr Bürgel, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes  
Leinwand zu Hilden wohnhaft, welcher  
ein Leinwand de  
s neuen Ehegatten, des  
Johann Meurer, vier  
und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand  
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinwand de  
s neuen Ehegatten und  
des Johann Porten, vier und zwanzig Jahre alt,  
Standes Leinwand zu Reinwald wohnhaft, welcher ein  
Leinwand de  
s neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den  
übrigen beauftragten.

Joh. Pachter.  
Joh. Bruchhaus  
Joh. Hegmann  
W. Bürgel  
Joh. Meurer  
Joh. Porten

Heirath

Nr. 26

Heiraths-Urkunde.

des  
Miguel Berg

und  
der Louise  
Wilhelmine  
Kreutzger.

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig den zwölften  
des Monats Juni vor mittags sech Uhr, erschienen  
vor mir Joh. Pabst, Bürgermeister als  
Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden

1) der Miguel Berg, geboren und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Linderdorf Regierungs-Bezirk Sachsen  
Standes Metall-Handwerker wohnhaft zu Hilden  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des zu

Linderdorf verstorbenen Nicolaus Berg und Anna  
Josephine geb. Wagner, die gewarblenen Anna Kreutzger  
Eltern, welche ausgesagt und ihre freiwillige zur Heirat erkla-  
ren

2) und die Louise Wilhelmine Kreutzger, acht und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Brakendorf, Regierungs-Bezirk Hildesheim, Land  
Standes Musikant wohnhaft zu Hilden  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des zu

Hildesheim wohnenden officianten Lehrers Lehrers Lehrers  
Kreutzger und der gewarblenen Anna Margaretha Müller,  
welche ausgesagt und ihre freiwillige zur Heirat erkla-  
ren

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesellig abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am dreißigsten und die andere am ein und zwanzigsten Monat Juni sech und zwanzig

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt angezeigten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

- 1. des gebürtl. Urkunde des Lehrers geboren den zweiten Monat eintausend acht und zwanzig
- 2. des gebürtl. Urkunde des Lehrers geboren den zweiten Monat eintausend acht und zwanzig

B.

- 3. des gebürtl. Urkunde des Lehrers geboren den zweiten Monat eintausend acht und zwanzig
- 4. des gebürtl. Urkunde des Lehrers geboren den zweiten Monat eintausend acht und zwanzig
- 5. des gebürtl. Urkunde des Lehrers geboren den zweiten Monat eintausend acht und zwanzig

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Miguel Berg und Louise Wilhelmine Kreutzger

hierdurch mit einander gesellig verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Anton Worm, mann und dreißig

Jahre alt, Standes Wirth

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer den neuen Ehegatten des Johann Wolfgang Wolmer, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Wirt

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer den neuen Ehegatten des Johann Wolfgang Wolmer, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Wirt

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer den neuen Ehegatten des Johann Wolfgang Wolmer, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Wirt

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer den neuen Ehegatten des Johann Wolfgang Wolmer, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Wirt

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer den neuen Ehegatten des Johann Wolfgang Wolmer, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Wirt

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer den neuen Ehegatten des Johann Wolfgang Wolmer, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Wirt

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer den neuen Ehegatten des Johann Wolfgang Wolmer, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Wirt

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer den neuen Ehegatten des Johann Wolfgang Wolmer, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Wirt

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer den neuen Ehegatten des Johann Wolfgang Wolmer, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Wirt

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer den neuen Ehegatten des Johann Wolfgang Wolmer, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Wirt

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer den neuen Ehegatten des Johann Wolfgang Wolmer, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Wirt

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer den neuen Ehegatten des Johann Wolfgang Wolmer, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Wirt

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer den neuen Ehegatten des Johann Wolfgang Wolmer, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Wirt

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer den neuen Ehegatten des Johann Wolfgang Wolmer, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Wirt

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer den neuen Ehegatten des Johann Wolfgang Wolmer, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Wirt

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer den neuen Ehegatten des Johann Wolfgang Wolmer, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Wirt

Miguel Berg  
Louise Wilhelmine Kreutzger  
Anton Worm  
Johann Wolfgang Wolmer  
H. Lehmann  
H. Attelbach

Anton Worm

Heirath

Nr 47

Heiraths-Urkunde.

des Joseph  
Friedrich Kühn

Stadt Bürgermeisterei Hilden. Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig den vierzigsten

des Monats Juni des Monats Mittags um 12 Uhr, erschienen

vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als

Beamtens des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden

1) der Joseph Friedrich Kühn, fünf und dreißig

und  
der Gertrude  
Reij

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Weber wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn de Sein

Hilden verstorbenen Ehepaars Joseph Kühn und seiner  
für sich selbst erwandten Josephin, die verwesene Maria Catharina  
Schmidt, welche vornehmlich der Ehepaar Joseph  
Kühn und Gertrude Reij zur Ehe geschlossen worden ist.

2) und die Gertrude Reij, fünf und dreißig

Jahre alt, geboren zu Urdembach Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Leinwandweber wohnhaft zu Urdembach

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter de Sein

Urdembach verstorbenen Ehepaars Joseph  
Reij und Lucia Bütz.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgezeichneten öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Hilden und Benrather Stadt gehabt haben, nämlich die erste am  
ein und dreißigsten Januar und am fünfzigsten Mai  
und die  
andere am sechsten Februar und am sechsten Juni dieses Jahres  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich aufgeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgeschlagen  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:  
1. Die für das erste Mal gebill. Urkunde des Landrathsamt, geboren  
am ersten März eintausend achtund neun und fünfzig  
2. Die für das zweite Mal gebill. Urkunde des Landrathsamt,  
geboren am vier und zwanzigsten Mai eintausend achtund neun und fünfzig

neun und dreißig des 11. 38 de 1834.  
3. Die für das dritte Mal gebill. Urkunde des Landrathsamt, geboren  
am ersten März eintausend achtund neun und fünfzig.  
4. Die für das vierte Mal gebill. Urkunde des Landrathsamt, geboren  
am ersten März eintausend achtund neun und fünfzig.  
5. Die für das fünfte Mal gebill. Urkunde des Landrathsamt, geboren  
am ersten März eintausend achtund neun und fünfzig.  
6. Die für das sechste Mal gebill. Urkunde des Landrathsamt, geboren  
am ersten März eintausend achtund neun und fünfzig.  
7. Die für das siebente Mal gebill. Urkunde des Landrathsamt, geboren  
am ersten März eintausend achtund neun und fünfzig.  
8. Die für das achte Mal gebill. Urkunde des Landrathsamt, geboren  
am ersten März eintausend achtund neun und fünfzig.  
9. Die für das neunte Mal gebill. Urkunde des Landrathsamt, geboren  
am ersten März eintausend achtund neun und fünfzig.  
10. Die für das zehnte Mal gebill. Urkunde des Landrathsamt, geboren  
am ersten März eintausend achtund neun und fünfzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß Joseph Friedrich Kühn und Gertrude  
Reij

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Kühn, ein und fünfzig

Jahre alt, Standes Leibarzt

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leibarzt de S neuen Ehegatten, des

Wilhelm Merschig, ein und dreißig Jahre alt, Standes

Leibarzt zu Hilden wohnhaft, welcher

ein Leibarzt de S neuen Ehegatten, des Friedrich Vogelberg, fünf

und fünfzig Jahre alt, Standes Leibarzt

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leibarzt de S neuen Ehegatten und

des Robert Vogel, fünfzig Jahre alt,

Standes Leibarzt zu Hilden wohnhaft, welcher ein

Leibarzt de S neuen Ehegatten zu sein erkläre, und wurde nach gescheneher Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den

übrigen am vorbenannten und benannten als vorbenannten

Personen, welche anwesend waren, unterschrieben zu sein.

Joseph Fri. Kühn

Gertrude Reij

Wilhelm Merschig

F. Vogelberg

Heirath

des Carl Ludwig Hamelmann Sohn Peters und der Gertrud Schmitt

Nr. 28

Heiraths-Urkunde.

Stadt Bürgermeisterei Hildern Kreis Siegfrieds Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert und fünfzig den vierzehnten des Monats Juni vor mir als Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hildern

1) der Carl Ludwig Hamelmann, Wirt, zu Siegfrieds vorerwähntem gerathenen Sohne, Sohn Peters, Mann und zumeist

Jahre alt, geboren zu Lichtwangen Regierungs-Bezirk Minden Standes Mannes wohnhaft zu Siegfrieds

Regierungs-Bezirk Siegfrieds groß jähriger Sohn de zu Siegfrieds Johanns Mannes, Tochter Hamelmanns und Gertrud zu Lichtwangen, vorerwähnter Ehefrau Johanns Tochter, welche aus dem Ehepaar Peters, Mann und zumeist

2) und die Gertrud Schmitt, vier und zumeist

Jahre alt, geboren zu Hildern Regierungs-Bezirk Siegfrieds Standes Frau wohnhaft zu Hildern

Regierungs-Bezirk Siegfrieds groß jährige Tochter de zu Hildern, vorerwähnter Ehefrau Johanns Tochter, Mann und Gertrud, vorerwähnter Ehefrau Johanns Tochter, welche aus dem Ehepaar Peters, Mann und zumeist

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hildern und Merthel Stadt gehabt haben, nämlich die erste am Dreizehnten Mai und die andere am fünfzehnten Juni d. d. Siegfrieds, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließend 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind: 1. Die besagte Ankündigung des vorerwähnten Carl Ludwig Hamelmann, geboren am sechsten November eintausend achthundert und fünfzig. 2. Die besagte Ankündigung der vorerwähnten Gertrud Schmitt, geboren am

B.

und Gertrud Schmitt, eintausend achthundert und fünfzig. 3. Die Ankündigung von Merthel über die besagte Verheirathung. 4. Die besagte Ankündigung des vorerwähnten Carl Ludwig Hamelmann, geboren am sechsten November eintausend achthundert und fünfzig, und Gertrud Schmitt, geboren am sechsten November eintausend achthundert und fünfzig, am 14. Juni d. d. 1845.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Carl Ludwig Hamelmann und Gertrud Schmitt

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Thomas, vier und zumeist Jahre alt, Standes Siegfrieds

zu Hildern wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten, des Peter Spörkel, fünfzig Jahre alt, Standes Siegfrieds

zu Hildern wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten, des Peter Memmer, vier und zumeist Jahre alt, Standes Siegfrieds

zu Hildern wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten und des Carl Krings, vier und zumeist Jahre alt, Standes Siegfrieds

zu Hildern wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den

übrigen Anwesenden.

R. Ludwig Hamelmann, Gertrud Schmitt, Carl Krings, Peter Spörkel, Peter Memmer, Johann Thomas

Handwritten signature

Heirath

Nr. 29

Heiraths-Urkunde.

des

Hilben Kreis Ditzeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Jakob Jypen

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig den sechs und zwanzigsten des Monats Juni ... vor mir ... Beamten des Personenstandes der Hilben

und

der Anna

Kraemer

Jahre alt, geboren zu Lennersdorf ... Standes ... Regierungs-Bezirk Ditzeldorf ... Sohn der ... Müller.

2) und die Anna Katharina Kraemer, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilben ... Standes ... Regierungs-Bezirk Ditzeldorf ... Tochter der ... Kraemer und ... Kraemer.

Dieses haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilben ...

Diese Urkunden sind: 1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams ... 2. Die Geburts-Urkunde der Braut ...

B

3. Die Geburts-Urkunde der Mutter ... 4. Die Geburts-Urkunde der Großmutter ... 5. Die Heirathungsurkunde ... 6. Die Heirathungsurkunde ... 7. Die Geburtsurkunde ...

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Jakob Jypen und Anna Katharina Kraemer

hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind. Also verhandelt in Gegenwart des Johann Kraemer, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Hausmann

zu Bonn wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Gottfried Willms, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Messerwaffen zu Solingen wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Carl Lipmann, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Metzger zu Solingen wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten und des Carl Willms, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Richter zu Solingen wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gesetzlicher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und dem

Jacob Jypen Anna Katharina Kraemer Hubertus Kraemer J. Kraemer Gottfried Willms Carl Lipmann Carl Willms

Heirath

Nr. 50.

Heiraths-Urkunde.

des Johann  
Peter Esers  
Mutter von  
Anna Johanna  
Keller  
und  
der Johanna  
Göthemüller  
Mutter von  
Johann Tackenberg

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig den sechszehnten des Monats Juli vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als

Beamten des Personenstands der Stadt Bürgermeisterei Hilden

1) der Johann Peter Esers, Mutter von der in Weirath vor-  
gebauener gewerbl. Anna Johanna Keller, fünf und fünfzig  
Jahre alt, geboren zu Weirath Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Schreiner wohnhaft zu Hilden  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn de-  
r Herrath vorgebauener Johanna Barbara Esers  
und der Ehefrau Maria Hilden

2) und die Johanna Göthemüller, Mutter von der in Hilden  
vorgebauener Johann Tackenberg, zwei und vier-  
zig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Näherin wohnhaft zu Hilden  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter de-  
r in Hilden vorgebauener Johanna Barbara  
und der gewerbl. Carl von Bernshaus, welche voraus-  
erwähnt ihre freiwillige Zustimmung zur Heirat abgeben

Dieseltz haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
vierten und die andere am sechsten Juli d. J. d. J.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um bei dem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Strafgesetzbuchs zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:  
1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams geboren am sechsten  
April eintausend achtundvierzig.  
2. Die Geburts-Urkunde der Brautgebenden, geboren

B

Der geborenen Keller anbräutigam, eintausend fünfzig  
4. Die Geburts-Urkunde der Brautgebenden, geboren am  
5. Die für den Bräutigam geborene, geboren am  
6. Die für die Brautgebende geborene, geboren am  
7. Die für den Bräutigam geborene, geboren am  
8. Die für die Brautgebende geborene, geboren am

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Peter Esers und Johanna  
Göthemüller

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des  
zu Hilden wohnhaft, welcher ein  
Gottlieb Wehner, zwei und fünfzig Jahre alt, Standes  
Wagner zu Hilden wohnhaft, welcher  
ein Schreiner de-  
neuen Ehegattin, des  
Johann Tackenberg, zwei und vierzig Jahre alt, Standes  
Näherin zu Hilden wohnhaft, welcher  
ein Schreiner de-  
neuen Ehegattin, des  
Johann Tackenberg, zwei und vierzig Jahre alt,  
Standes Näherin zu Hilden wohnhaft, welcher ein  
Schreiner de-  
neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den  
übrigen Anwesenden.

J. Peter Esers.  
Johanna Göthemüller  
Gottlieb Wehner.  
Wagner  
Schreiner



Heirath

des *Geburts*  
*Salazar*  
*Uhr*  
und  
der *Marica*  
*Rafarina*  
*Groszjan*

Nr. 11.

Heiraths-Urkunde.

*Stadt* Bürgermeisterei *Hilden* Kreis *Düsseldorf* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*.

Im Jahre eintausend achthundert *neun und fünfzig* den *ein und dreißigsten* des Monats *Juli* *Nachmittags* *zweyf* Uhr, erschienen vor mir *Polen Rommingshausen, Bürgermeister* als *Magister* Beamten des Personenstands der *Stadt* Bürgermeisterei *Hilden*

1) der *Geburts* *Salazar* *Uhr*, *zwei und zwanzig*

Jahre alt, geboren zu *Bruchhausen* — Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* —  
Standes *Leutnant* — wohnhaft zu *Hilden*  
Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* — *groß* jähriger Sohn des *zu* *Bruchhausen* *verstorbenen* *Magisters* *Johann* *Willelm* *Uhr* und *Leinweber* *in* *Hilden* *verstorbenen* *Leutnants* *Georg* *Willelm* *Uhr* *und* *Leinweber* *und* *ihre* *freiwilligen* *zum* *Heirath* *erhalten*

2) und die *Marica* *Rafarina* *Groszjan*, *drei und zwanzig*

Jahre alt, geboren zu *Wendenbach* — Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* —  
Standes *Magisterin* — wohnhaft zu *Hilden* *in* *der* *Ortschaft* *Ellerfeld*  
Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* — *groß* jährige Tochter des *zu* *Wendenbach* *verstorbenen* *Magisters* *Johann* *Groszjan* *und* *Leinweber* *in* *Hilden* *verstorbenen* *Leutnants* *Georg* *Willelm* *Uhr* *und* *Leinweber* *und* *ihre* *freiwilligen* *zum* *Heirath* *erhalten*

Diesem haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Hilden* *und* *Ellerfeld* *Stadt* gehabt haben, nämlich die erste am *sechsten* und die andere am *zwey und zwanzigsten* *des* *ersten* *Monats*, und die daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jeinem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgeführten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Pandectengesetzbuchs und Artikel 39 des Einbürgerungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Pandectengesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:  
1. Die *Geburts* *Urkunde* *des* *Bräutigams*, *geboren* *den* *zweyten* *November* *eintausend* *achthundert* *sechszehn* *und* *zwanzig*  
2. Die *Heirath* *Urkunde* *des* *Bräutigams*, *geboren* *den* *zweyten* *November* *eintausend* *achthundert* *sechszehn* *und* *zwanzig*

B.

*den* *zweiten* *Monat* *eintausend* *achthundert* *und* *zwanzig*  
3. Die *Heirath* *Urkunde* *des* *Bräutigams*, *geboren* *den* *zweiten* *November* *eintausend* *achthundert* *sechszehn* *und* *zwanzig*  
4. Die *Heirath* *Urkunde* *des* *Bräutigams*, *geboren* *den* *zweiten* *November* *eintausend* *achthundert* *sechszehn* *und* *zwanzig*  
5. Die *Heirath* *Urkunde* *des* *Bräutigams*, *geboren* *den* *zweiten* *November* *eintausend* *achthundert* *sechszehn* *und* *zwanzig*

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Geburts* *Salazar* *Uhr* *und* *Marica* *Rafarina* *Groszjan*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Anton* *Stallmeier*, *zwei und dreißig* Jahre alt, Standes *Leutnant*

zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Leutnant* des neuen Ehegatten, des *Magisters* *Polen* *Rommingshausen* *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Leutnant* zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Leutnant* des neuen Ehegatten, des *Polen* *Rommingshausen* *zwei und dreißig* Jahre alt, Standes *Leutnant*

zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Leutnant* des neuen Ehegatten und des *Leinweber* *in* *Hilden* *verstorbenen* *Leutnants* *Georg* *Willelm* *Uhr* *und* *Leinweber* *und* *ihre* *freiwilligen* *zum* *Heirath* *erhalten* Jahre alt, Standes *Leutnant*, zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Leutnant* des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *und* *ihm* *übertragene* *Leutnants* *Anton* *Stallmeier* *und* *Leinweber* *des* *Magisters* *Polen* *Rommingshausen* *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Leutnant* *und* *ihre* *freiwilligen* *zum* *Heirath* *erhalten*

*Hubert* *Salazar* *Uhr*  
*Marica* *Rafarina* *Groszjan*  
*Polen* *Rommingshausen*  
*Anton* *Stallmeier*  
W.g. *Leinweber*  
*Leinweber*  
*Klein* *Schmitt*

Heirath

des Friedrich  
Robert

Vogelsang

und

der

Auguste

Hammerfahr.

Nr. 71.

Heiraths-Urkunde.

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und sechzig den zwanzigsten  
des Monats August Neun mittags sechs Uhr, erschienen  
vor mir Felix Remington, Beigeordneter als Beigeordneter  
Beamtens des Personenstands der Stadt Bürgermeisterei Hilden

1) der Friedrich Robert Vogelsang, neun und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Akademik wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des in

Hilden wohnenden Planten Akademik Friedrich Vogelsang und der  
gewerbl. Frau Marie Hammerfahr, welche unverheiratet waren und ihre  
freiwillige zum Heirath erklärten

2) und die Auguste Hammerfahr, sechs und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Nimmen Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes frei wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des in

Nimmen wohnenden Wappfabrikanten Friedrich Wilhelm Hammerfahr  
fabrik. und gewerbl. Frau Marie Hammerfahr, welche unverheiratet waren und ihre  
freiwillige zum Heirath erklärten

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am

sechszehnten und die  
andere am sechs und zwanzigsten Juli abends sechs

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlich. n Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um je in  
Ehe zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Ehestranzgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Ehegesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Frau Marie geb. Hammerfahr, geb. 18. 11. 1840  
geboren der Auguste geb. 18. 11. 1840  
geboren der Auguste geb. 18. 11. 1840  
geboren der Auguste geb. 18. 11. 1840

2. Die geb. 18. 11. 1840 geboren der Auguste geb. 18. 11. 1840  
geboren der Auguste geb. 18. 11. 1840

3. Die geb. 18. 11. 1840 geboren der Auguste geb. 18. 11. 1840  
geboren der Auguste geb. 18. 11. 1840

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß Friedrich Robert Vogelsang und Auguste  
Hammerfahr

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Vogelsang, neun und zwanzig  
zig Jahre alt, Standes Akademik

zu Hilden wohnhaft, welcher ein ehel. de. d. neuen Ehegatten, des

Friedrich Vogelsang, neun und zwanzig Jahre alt, Standes

Akademik zu Hilden wohnhaft, welcher

ein ehel. de. d. neuen Ehegatten, des Friedrich Vogelsang,

Friedrich und Auguste Jahre alt, Standes Akademik

zu Hilden wohnhaft, welcher ein ehel. de. d. neuen Ehegatten und

des Friedrich Niepenberg, neun und zwanzig Jahre alt,

Standes Akademik zu Hilden wohnhaft, welcher ein

ehel. de. d. neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und der

übrigen bes. d. bes. d. bes. d. bes. d.

bes. d. bes. d. bes. d. bes. d.

bes. d. bes. d. bes. d. bes. d.

bes. d. bes. d. bes. d. bes. d.

bes. d. bes. d. bes. d. bes. d.

bes. d. bes. d. bes. d. bes. d.

bes. d. bes. d. bes. d. bes. d.

F. Robert Vogelsang.  
Auguste Hammerfahr Remington  
W. Vogelsang.  
G. Hammerfahr  
H. Vogelsang.  
F. Vogelsang.  
H. Vogelsang.  
E. Niepenberg

Heirath

Nr. 74.

Heiraths-Urkunde.

des Johann  
Wulfen  
Kamphausen

und  
der Amalia

Kirschbaum

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Siegellort Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig den funfzeh  
des Monats August Nov mittags zwe Uhr, erschienen  
vor mir Johann Babel, Mayor als  
Beamten des Personenstands der Stadt Bürgermeisterei Hilden

1) der Johann Wulfen Kamphausen, neun und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Siegellort  
Standes Akron wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Siegellort groß jähriger Sohn des in  
Hilden wohnenden Akron Johann Kamphausen und Anna  
in Hilden wohnenden Witwe Anna Kamphausen geb. Kirschbaum  
Söhne war auswärtig und verpflichtet seine Genehmigung zum  
Heirath.

2) und die Amalia Kirschbaum, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Scharrenberg Regierungs-Bezirk Siegellort  
Standes Adel wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Siegellort groß jährige Tochter des in  
Hilden wohnenden Akron Ulrich Kirschbaum und Anna  
in Hilden wohnenden Witwe Anna Kirschbaum geb. Kirschbaum  
Töchter war auswärtig und verpflichtet seine Genehmigung zum  
Heirath.

Diesellen haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Porphüre des  
Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
neun und zwanzigsten November und die  
andere am zweyten August,  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um je ein  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einbürgerungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:  
1. Die gebürtl. Urkunde des Verlobten, geboren am  
neun und zwanzigsten August in Hilden im Regierungs-Bezirk Siegellort im Standes Akron.

B.

2. Die gebürtl. Urkunde der Verlobten, geboren am  
zweyten August in Hilden im Regierungs-Bezirk Siegellort im Standes Adel.  
3. Die gebürtl. Urkunde der Verlobten, geboren am  
neun und zwanzigsten August in Hilden im Regierungs-Bezirk Siegellort im Standes Akron.  
4. Die gebürtl. Urkunde der Verlobten, geboren am  
zweyten August in Hilden im Regierungs-Bezirk Siegellort im Standes Adel.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Wulfen Kamphausen und  
Amalia Kirschbaum

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Ulrich Kirschbaum, neun und zwanzig  
Jahre alt, Standes Akron  
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des  
Ulrich Kirschbaum, fünfzig Jahre alt, Standes  
Adel zu Hilden wohnhaft, welcher  
ein Onkel des neuen Ehegatten, des Ulrich Metz, fünf  
und zwanzig Jahre alt, Standes Adel  
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Onkel des neuen Ehegatten und  
des Carl Langenberg, acht und zwanzig Jahre alt,  
Standes Adel zu Hilden wohnhaft, welcher ein  
Onkel des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und  
Ulrich Kamphausen

Amalie Kirschbaum.  
Ulrich Metz.  
Ulrich Kirschbaum.  
Aug Kirschbaum  
Aug Kirschbaum  
Friedrich Metz.  
Carl Langenberg

Heirath

Nr 35

Heiraths-Urkunde.

des Ferdinand Ludwig Roddel und der Elisabeth Schalkheis Wittwe von Ludwig Lang.

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig den vierzehnten des Monats August...

1) der Ferdinand Ludwig Roddel, Kaufmann...

Jahre alt, geboren zu Unterhaan...

Regierungs-Bezirk Düsseldorf...

2) und die Elisabeth Schalkheis, Wittwe...

Jahre alt, geboren zu Montabaur...

Regierungs-Bezirk Düsseldorf...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen...

das ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen...

Jene Urkunden sind:

- 1. h. h. h. Urkunde des Bräutigams, geboren den ersten April...

13

- 1. eintausend achthundert neunzig...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?...

Hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des...

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehmann...

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehmann...

Genhüigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten...

Imd Roddel, Major Roddel, Groß Ludwig, Fritz Schenk, Anton Wipfels, W. Roddel

Sehr.

Heirath

Nr. 26.

Heiraths-Urkunde.

des  
Peter  
Müller  
und  
der  
Johanna  
Dick.

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Im Jahre eintausend achthundert neun und sechzig den zwanzierten  
des Monats August Morgens mittags elf Uhr, erschienen  
vor mir Johann Peter, Bürgermeister als  
Beamteten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden

1) der Peter Müller, acht und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Hilfs wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn de Sin  
Hilden wesend Hilfs Georg Müller und sin sin  
selbst geborenen Johann de geborenen Barthel Bruch;  
folgender war ausgesand und erfüllen sind freiwillig  
zur Einwilligung

2) und die Johanna Dick, dreißig

Jahre alt, geboren zu Hildenhaus Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Lumpenmacherin wohnhaft zu Merschheid

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter de Sin  
Merschheid von geborenen Lumpenmacher Johann Dick und sin sin  
selbst geborenen Johann de geborenen Barthel Bruch;  
folgender war ausgesand und erfüllen sind freiwillig  
zur Einwilligung

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Hilden und Merschheid Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
ersten und die  
andere am zweiten August Monat;

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich aufgeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuches über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einföhrungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind:  
1. Der frei berufende Geburts Urkunde des Bräutigams am 14  
1844 geborenen den acht und dreißigsten Monat eintausend acht  
und sechzig.

23

2. Die frei berufende Urkunde des Bräutigams des Bräutigams am 14  
1844 geborenen den acht und dreißigsten Monat eintausend acht  
und sechzig.
3. Die frei berufende Urkunde des Bräutigams geborenen den acht und sechzigsten  
Monat eintausend acht und dreißigsten.
4. Die frei berufende Urkunde des Bräutigams des Bräutigams geborenen den acht und sechzigsten  
Monat eintausend acht und dreißigsten.
5. Die Einwilligung der be beiden Verlobten zur Einwilligung.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Müller und Johanna Dick

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Georg Müller, fünf und dreißig  
Jahre alt, Standes Lumpenmacher

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinwand de n neuen Ehegatten, des  
Johann Blau mann, acht und sechzig Jahre alt, Standes  
Hilfs

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinwand de n neuen Ehegatten, des  
Georg Müller, sechs und dreißig Jahre alt, Standes Leinwand

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinwand de n neuen Ehegatten und  
des Georg Müller, fünf und zwanzig Jahre alt,

Standes Hilfs, zu Hilden wohnhaft, welcher ein  
Leinwand de n neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und der  
Johanna Dick, neun und dreißigsten Monat eintausend acht und sechzig  
und sechzig, welcher erklärte Stempel und unters  
sig zu sein.

Peter Müller  
Johanna Dick  
Georg Müller  
Georg Müller  
Georg Müller  
Georg Müller  
Georg Müller

Heirath

Nr 37

Heiraths-Urkunde.

des Paten  
Engels  
Walter von  
Gisela Bürgel  
und  
der  
Johanna  
Bürgel

Stadt Bürgermeisterei Hildern Kreis Siegelberg Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig den zweiten zwanzigsten  
des Monats August Neu mittags elf Uhr, erschienen  
vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als  
Beamten des Personenstands der Stadt Bürgermeisterei Hildern

1) der Pater Engels, Walter von der für vorpommern geworb.  
Leute Gisela Bürgel, vier und fünfzig

Jahre alt, geboren zu Naumburg Regierungs-Bezirk Siegelberg  
Standes Lehrerarbeiten wohnhaft zu Hildern  
Regierungs-Bezirk Siegelberg groß jähriger Sohn de Sgt  
Naumburg vorpommern Leutnant Johann Engels und seiner Frau  
in Hildern vorpommern Offizierin, das gewerblieben Gisela Bürgel  
Mutter,

2) und die Johanna Bürgel, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hildern Regierungs-Bezirk Siegelberg  
Standes Lehrerarbeiten wohnhaft zu Hildern  
Regierungs-Bezirk Siegelberg groß jährige Tochter de Sgt  
Hildern vorpommern Leutnant Pater Wilhelm Bürgel und  
seiner Frau Johanna vorpommern Offizierin, das gewerblieben Maria  
Frederik Müller, Ehefrau von vorpommern und verstorben  
von vorpommern zur Heirat.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Hildern Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zweiten und die  
andere am achtzehnten Juli Siegelberg,  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich aufgeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgeschickten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:  
1. Das Geburtd. Urkunde des Bräutigams, geboren den ersten März  
vorpommern Siegelberg fünf und fünfzig  
2. Das Geburtd. Urkunde der Braut des Bräutigams, geboren den zweiten  
zweihundert und fünfzig

B.

3. Das Geburtd. Urkunde der Braut des Bräutigams, geboren den zweiten März  
vorpommern Siegelberg fünf und fünfzig  
4. Das Geburtd. Urkunde des Bräutigams, geboren den zweiten März  
vorpommern Siegelberg fünf und fünfzig  
5. Das Geburtd. Urkunde der Braut des Bräutigams, geboren den zweiten März  
vorpommern Siegelberg fünf und fünfzig  
6. Das Geburtd. Urkunde des Bräutigams, geboren den zweiten März  
vorpommern Siegelberg fünf und fünfzig  
7. Das Geburtd. Urkunde der Braut des Bräutigams, geboren den zweiten März  
vorpommern Siegelberg fünf und fünfzig  
8. Das Geburtd. Urkunde des Bräutigams, geboren den zweiten März  
vorpommern Siegelberg fünf und fünfzig  
9. Das Geburtd. Urkunde der Braut des Bräutigams, geboren den zweiten März  
vorpommern Siegelberg fünf und fünfzig

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß Pater Engels und Johanna Bürgel

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Franke, Johann und Franz  
Walter

Jahre alt, Standes Lehrerarbeiten

zu Hildern wohnhaft, welcher ein Lehrerarbeiten des  
Johann Bürgel, zwei und fünfzig Jahre alt, Standes

Walter zu Hildern wohnhaft, welcher

ein Lehrerarbeiten des neuen Ehegatten, des Lehrerarbeiten, neun  
und fünfzig Jahre alt, Standes Lehrerarbeiten

zu Hildern wohnhaft, welcher ein Lehrerarbeiten des neuen Ehegatten und

des Lehrerarbeiten, neun und fünfzig Jahre alt,

Standes Lehrerarbeiten, zu Hildern wohnhaft, welcher ein

Lehrerarbeiten des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und dem

Lehrerarbeiten mit Lehrerarbeiten des Lehrerarbeiten,  
Lehrerarbeiten erklärte Lehrerarbeiten zu sein

Pater Engels

Johanna Bürgel

Walter Franke

Heinr. Eichenberg

J. Tillmann

F. Fröhlich

Walter

Heirath

No. 38

Heiraths-Verkünde.

des  
Friedrich  
Alexanders  
Riese

Könl. Bürgermeisterei Hildern Kreis Siegfrieds Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und sechzig den zehnten zwanzigsten  
des Monats September des Monats Sonntag um mittags zehn Uhr, erschienen  
vor mir Peter Benninghoven, Bürgermeister der Könl. Bürgermeisterei Hildern  
Beamten des Personenstandes der Könl. Bürgermeisterei Hildern

1) der Friedrich Alexander Riese, neun und zwanzig

und  
der  
Anna  
Julia  
Kampf

Jahre alt, geboren zu Frankfurt Regierungs-Bezirk Westfalen  
Standes Kaufmann wohnhaft zu Frankfurt  
Regierungs-Bezirk Westfalen groß jähriger Sohn des zu  
Frankfurt geborenen Johannmanns Johann Riese und  
seiner Ehefrau Elisabethen, geb. zu Frankfurt am Main, wohnhaft  
Wilhelmstr. 10, welche aus dem Ehevertrage vom 10ten Juni 1843  
zur Ehefrau erwählt, und die Anna Julia Kampf, sechs und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Ellenfeld Regierungs-Bezirk Siegfrieds  
Standes Kaufmann wohnhaft zu Hildern  
Regierungs-Bezirk Siegfrieds groß jährige Tochter des zu  
Frankfurt geborenen Johann Riese und seiner Ehefrau  
Elisabethen, geb. zu Frankfurt am Main, wohnhaft  
Wilhelmstr. 10, welche aus dem Ehevertrage vom 10ten Juni 1843  
zur Ehefrau erwählt, und die Anna Julia Kampf, sechs und zwanzig

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Hildern und Frankfurt statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zweiten und zwanzigsten und zehnten und zwanzigsten  
und die  
andere am neun und zwanzigsten August des Jahres  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt angehängten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:  
1. Ein beidseitig unterschriebenes Verlöbnißbuch, geboren den  
zweiten Juni eintausend achtundvierzig

2. Ein beidseitig unterschriebenes Verlöbnißbuch, geboren den  
zweiten Juni eintausend achtundvierzig
3. Ein beidseitig unterschriebenes Verlöbnißbuch, geboren den  
zweiten Juni eintausend achtundvierzig
4. Ein beidseitig unterschriebenes Verlöbnißbuch, geboren den  
zweiten Juni eintausend achtundvierzig
5. Die Bestätigung über die beidseitig unterschriebene  
Frankfurt.

Darauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehestehen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß Friedrich Alexander Riese und Anna  
Julia Kampf

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Georg Weip, fünf und zwanzig  
Jahre alt, Standes Kaufmann  
zu Hildern wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des  
Johann Riese, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes  
Kaufmann zu Hildern wohnhaft, welcher ein  
Zeuge der neuen Ehegatten, des Johann Riese, sechs  
und zwanzig Jahre alt, Standes Kaufmann  
zu Frankfurt wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten und  
des Johann Riese, sechs und zwanzig Jahre alt,  
Standes Kaufmann zu Hildern wohnhaft, welcher ein  
Zeuge der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gesetzlicher Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und dem  
übrigen Anwesenden.

Alexander Riese  
Julia Kampf  
Dorothea Riese geb. Weip  
W. Kampf  
G. Weip  
J. Riese  
Dr. F. Riese  
Ad. Spindler

Heirath

Nr. 24

Heiraths-Urkunde.

des  
Johann  
Bäcker  
und  
der  
Mißhelmina  
Frisch.

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Süßfeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert einundzwanzig den zweiten  
des Monats Oktober Neu mittags 11 Uhr, erschienen  
vor mir Johann Remminghoven, Bürgermeister als Belegter  
Beamteten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden  
1) der Johann Bäcker, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Herbortbach Regierungs-Bezirk Bocht  
Standes Arbeiter wohnhaft zu Hilden  
Regierungs-Bezirk Süßfeld groß jähriger Sohn des groß  
Herbortbach Arbeiter Lehrer Martin Bäcker und Lehrer  
zu Kranwinkel Arbeiter Johann Arbeiter Lehrer  
Martin Arbeiter Lehrer  
2) und die Mißhelmina Frisch, ein und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeld  
Standes Lehrer wohnhaft zu Hilden  
Regierungs-Bezirk Süßfeld ein und zwanzig jährige Tochter des Lehrer  
zu Hilden Arbeiter Lehrer Martin Arbeiter Lehrer  
zu Kranwinkel Arbeiter Johann Arbeiter Lehrer  
Martin Arbeiter Lehrer

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am  
fünf und zwanzigsten Juli und die  
andere am zweiten August darüber  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt ausgehändigten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:  
1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den zweiten  
und zwanzigsten September eintausend achtundzwanzig  
2. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den zweiten  
und zwanzigsten September eintausend achtundzwanzig.

3. Die Geburts-Urkunde der Mutter des Bräutigams, geboren den zweiten  
September eintausend achtundzwanzig  
4. Die Geburts-Urkunde der Großmutter des Bräutigams, geboren den zweiten  
September eintausend achtundzwanzig  
5. Die Geburts-Urkunde der Großmutter der Braut, geboren den zweiten  
und zwanzigsten September eintausend achtundzwanzig  
6. Die Geburts-Urkunde der Mutter der Braut, geboren den zweiten  
und zwanzigsten September eintausend achtundzwanzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehesten wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Bäcker und Mißhelmina Frisch

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Lehrer Lehrer  
Lehrer Lehrer  
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer den neuen Ehegatten, des  
Lehrer Lehrer Jahre alt, Standes Lehrer  
Lehrer zu Hilden wohnhaft, welcher  
ein Lehrer den neuen Ehegatten, des Lehrer Lehrer, Lehrer  
Lehrer Jahre alt, Standes Lehrer  
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer den neuen Ehegatten und  
des Lehrer Lehrer, Lehrer Lehrer Jahre alt,  
Standes Lehrer zu Hilden wohnhaft, welcher ein  
Lehrer den neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten mit dem  
Lehrer Lehrer mit Lehrer Lehrer  
und Lehrer Lehrer, welche abhandeln Lehrer Lehrer  
sich zu sein.

J. J. Lehrer  
Lehrer Lehrer  
Lehrer Lehrer  
Lehrer

Heirath

Nr. 40

Heiraths-Urkunde.

des Friedrich  
Welfen  
Mutz  
und  
der  
Augusta  
Wörker.

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig den fünfzehnten des Monats October Nachmittags elf Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden 1) der Friedrich Welfen Mutz, geboren und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Pfleifer wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des Johann in Hilden wohnhaften Pfleifers Johann Mutz und seiner Frau Johanna geb. Schmitt, des Johann Joseph Karolus Wörker und seiner Frau Johanna geb. Schmitt zur Heirath verlobt. 2) und die Augusta Wörker, neunzig

Jahre alt, geboren zu Garzenhaus Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Dienjung wohnhaft zu Hilden Pfleifer Merthel Regierungs-Bezirk Düsseldorf minder jährige Tochter des Benno Hausmann wohnhaften Tagelöhners Jacob Wörker und seiner Frau Johanna geb. Schmitt, des Johann Joseph Karolus Wörker und seiner Frau Johanna geb. Schmitt zur Heirath verlobt. Diese haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Merthel Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünf und zwanzigsten September und die andere am dritten October dieses Jahres; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: 1. Die hier benutzte Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den fünfzehnten November eintausend achtundachtzig, sub Nr. 107 d. V. 1842. 2. Die hier benutzte Geburts-Urkunde der Braut, geboren den fünfzehnten März eintausend achtundachtzig, sub Nr. 58 d. V. 1848.

3. Die hier benutzte Geburts-Urkunde der Braut, geboren den fünften November eintausend achtundachtzig, sub Nr. 107 d. V. 1842. 4. Die hier benutzte Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den fünften und zwanzigsten Februar eintausend achtundachtzig, sub Nr. 107 d. V. 1842. 5. Die hier benutzte Geburts-Urkunde der Braut, geboren den fünften und zwanzigsten August eintausend achtundachtzig, sub Nr. 107 d. V. 1842. 6. Die hier benutzte Geburts-Urkunde der Braut, geboren den fünften und zwanzigsten September eintausend achtundachtzig, sub Nr. 107 d. V. 1842. 7. Die hier benutzte Geburts-Urkunde der Braut, geboren den fünften und zwanzigsten Oktober eintausend achtundachtzig, sub Nr. 107 d. V. 1842. 8. Die hier benutzte Geburts-Urkunde der Braut, geboren den fünften und zwanzigsten November eintausend achtundachtzig, sub Nr. 107 d. V. 1842. 9. Die hier benutzte Geburts-Urkunde der Braut, geboren den fünften und zwanzigsten Dezember eintausend achtundachtzig, sub Nr. 107 d. V. 1842. Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Friedrich Welfen Mutz und Augusta Wörker

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des Joseph Mutz, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Pfleifer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Ferdinand Mutz, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Pfleifer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Friedrich Melcher, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Pfleifer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten und des Gottlieb Schneider, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Wäber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtiger Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen benutzten

Friedrich Mutz  
Augusta Wörker  
Willehm Obermann Mutz  
Friedrich Mutz  
Ferdinand Mutz  
Joseph Melcher  
Gottlieb Schneider

13

Heirath

N<sup>o</sup> 41

Heiraths-Urkunde.

des  
Peter  
Trosper  
und  
der  
Spiesslein  
Wieselgützig

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Süßfeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und sechzig den sechsten  
des Monats November Mittags elf Uhr, erschienen  
vor mir Johann Pabs, Stadtvogt als  
Beamteten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden  
1) der Peter Trosper, geboren und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeldorf  
Standes Leinwand wohnhaft zu Hilden Speyer in Haan  
Regierungs-Bezirk Süßfeldorf groß jähriger Sohn de seiner  
verstorbenen Fabrikarbeiterin Johanna Trosper und seiner hier wohnhaft  
benannten Spiesslein, der gewarbteten Gedelle Haardt, geborenen er unverehelicht  
mit erhalten seiner freiwilligen Zur Heirath.

2) und die Spiesslein Wieselgützig, sechs und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Unterbach Regierungs-Bezirk Süßfeldorf  
Standes Leinwand wohnhaft zu Hilden Speyer in Mersch  
Regierungs-Bezirk Süßfeldorf groß jährige Tochter de seiner  
in Hilden wohnhaft Spänter Leinwand Peter Wieselgützig  
und der gewarbteten Abelken Hammen, welche unverehelicht waren  
mit ihren freiwilligen Zur Heirath erhalten.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgezeichneten öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Hilden, Haan und Mersch Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
sechszehnjaher und am neun und zwanzig sten November und die  
andere am neun und zwanzig sten November und am zwei und sechzig sten November,  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezeichneten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:  
1. die seiner benannten Gebürtl. Urkunde der Leinwand sub N. 91  
de 1842, geborenen der sechsen und zwanzig sten September und  
sechs und sechzig sten November.

13

2. die seiner benannten Gebürtl. Urkunde der Leinwand sub N. 91  
de 1842, geborenen der sechsen und zwanzig sten September und  
sechs und sechzig sten November.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Trosper und Spiesslein Wieselgützig.

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.  
Also verhandelt in Gegenwart des Peter Trosper, sechs und zwanzig  
Jahre alt, Standes Leinwand  
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam de neuen Ehegatten, des  
sechszehnjährigen Wieselgützig, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes  
Leinwand zu Hilden wohnhaft, welcher  
ein Bräutigam de neuen Ehegatten, des sechszehnjährigen Wieselgützig, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes  
Leinwand zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam de neuen Ehegatten und  
des sechszehnjährigen Wieselgützig, sechs und zwanzig Jahre alt,  
Standes Leinwand, zu Hilden wohnhaft, welcher ein  
Bräutigam de neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geföhrer Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den  
übrigen Beamteten mit Unterschrift der Abelken Hammen der  
Leinwand und welcher erklärt hat ihnen unverehelicht zu sein.

Peter Trosper  
Spiesslein Wieselgützig  
Abelken Hammen  
Pabs  
Johann Pabs  
Leinwand  
Leinwand

Heirath

des Jacob  
Tropfer

und  
der Maria  
Hilfabeth  
Koenig

Heiraths-Urkunde.

Nr. 42. Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig den dreizehnten  
des Monats November Morgens mittags als Uhr, erschienen  
vor mir Johann Jakob Patz, Bevölkerungs-Beauftragter als  
Beamteten des Personenstands der Stadt Bürgermeisterei Hilden  
1) der Jacob Tropfer, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Arbeiter wohnhaft zu Hilden groß jähriger Sohn des hier  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des hier  
erwähnten fabrikarbeitenden Johann Tropfer und seiner hier von  
Herbmann Hilfabeth der gewarbteten Katharina geborenen von  
am und erhalten sind zur Heirath  
2) und die Maria Hilfabeth Koenig, drei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Wiedenbrück Regierungs-Bezirk Münster  
Standes Arbeiter wohnhaft zu Hilden  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des hier  
Wiedenbrück erwähnten Sagelöhners Bray Koenig und seiner  
Hilfabeth geborenen Hilfabeth der gewarbteten Katharina geborenen  
von am und erhalten sind zur Heirath

Diesem haben sich esucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Verkündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Hilden und Lünenburg Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
und zwanzigsten und und dreizehnten November dieses Jahres und die  
andere am und dreizehnten November dieses Jahres,  
daß ferner die Urkunden dieser Verkündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um je ein  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließliche 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einbürgerungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:  
1. hier für berufend geborenen Herbmann Hilfabeth der gewarbteten Katharina geborenen von am und erhalten sind zur Heirath

2. hier für berufend geborenen Herbmann Hilfabeth der gewarbteten Katharina geborenen von am und erhalten sind zur Heirath  
3. hier für berufend geborenen Herbmann Hilfabeth der gewarbteten Katharina geborenen von am und erhalten sind zur Heirath  
4. hier für berufend geborenen Herbmann Hilfabeth der gewarbteten Katharina geborenen von am und erhalten sind zur Heirath  
5. hier für berufend geborenen Herbmann Hilfabeth der gewarbteten Katharina geborenen von am und erhalten sind zur Heirath  
6. hier für berufend geborenen Herbmann Hilfabeth der gewarbteten Katharina geborenen von am und erhalten sind zur Heirath

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß Jacob Tropfer und Maria Hilfabeth

Koenig  
hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Golfried Hilfabeth, zwei und zwanzig  
Jahre alt, Standes Arbeiter  
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Arbeiter de neuen Ehegatten, des  
Johann Hilfabeth, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes  
Arbeiter zu Hilden wohnhaft, welcher  
ein Arbeiter de neuen Ehegatten, des Johann Hilfabeth zwei  
und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter  
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Arbeiter de neuen Ehegatten und  
des Karl Graf, sechs und zwanzig Jahre alt,  
Standes Arbeiter, zu Hilden wohnhaft, welcher ein  
Arbeiter de neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamteten und den  
übrigen Bevölkerungs-Beauftragten und den Bevölkerungs-Beauftragten der Stadt und Land von am und erhalten sind zur Heirath

Jacob Trössa  
Moriz Hilfabeth Koenig  
Golfried Hilfabeth  
Johann Hilfabeth  
Johann Hilfabeth  
Karl Graf

des Johann  
Georg  
Heim  
und  
der  
Journella  
Wester.

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig den zwanzigsten  
des Monats November Morg mittags zwei Uhr, erschienen  
vor mir Johann Pabst, Stadtrath als  
Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden  
1) der Johann Georg Heim, groß und fünfzig

Jahre alt, geboren zu Nothorn Regierungs-Bezirk Wesbaden  
Standes Mann wohnhaft zu Hilden junger zu Nothorn  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn de Agat

Nothorn verstorbenen Carolinens Johann Peter Heim und seiner  
Abgeliebten Johanna, der verwitweten Maria Catharina Michel,  
welche ihre Einwilligung zur Heirat anstandslos mit dem vorgenannten  
2) und die Journella Wester, Weib von dem verstorbenen Joh.  
Kunze, groß und fünfzig

Jahre alt, geboren zu Reiberg (Wald) Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes frau wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter de Agat  
zu Hilden verstorbenen Nabels Catharina Wester und seiner Frau  
verstorbenen Johann, der verwitweten Carolina Wester, welche unan-  
standsmäßig und ohne Einwilligung zur Heirat anstandslos

Diesellen haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Aufkündigungen dieser Heirath wirklich vor der Amtstür der  
Gemeinde-Hauses zu Hilden und Nothorn Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zweihundert und vier und zwanzigsten und die  
andere am zweihundert und vierundzwanzigsten October d. J. zwei Uhr,  
daß ferner die Urkunden dieser Aufkündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um je dem  
Geheuch zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt angezeigten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9  
des Allgemeinen Deutschen Pandectengesetzbuchs und Artikel 39 des Ehevertragsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Pandectengesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:  
1. Ein gebürtl. Urkünd d. Carolinens, geboren den zweihundert  
zweihundert und vierundzwanzigsten September zwei  
2. Ein gebürtl. Urkünd d. Agat, geboren den zweihundert  
zweihundert und vierundzwanzigsten October zwei

der freiwilligen Mit d. Mutter d. Carolinens, zweihundert  
zweihundert und vierundzwanzigsten September  
4. Ein gebürtl. Urkünd d. Agat, geboren den zweihundert  
zweihundert und vierundzwanzigsten September  
5. Ein gebürtl. Urkünd d. Agat, geboren den zweihundert  
zweihundert und vierundzwanzigsten September zwei  
6. Ein gebürtl. Urkünd d. Agat, geboren den zweihundert  
zweihundert und vierundzwanzigsten September zwei  
7. Ein gebürtl. Urkünd d. Agat, geboren den zweihundert  
zweihundert und vierundzwanzigsten September zwei

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Georg Heim und Journella  
Wester

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.  
Also verhandelt in Gegenwart des Ludwig Boock groß und fünfzig  
Jahre alt, Standes Kavalier

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schweiger de n neuen Ehegatten, des  
Carl Saam, neun und fünfzig Jahre alt, Standes  
Maschinenbau zu Hilden wohnhaft, welcher  
ein Schweiger de n neuen Ehegatten, des Magister Emgen, fünf  
und vierzig Jahre alt, Standes Kavalier  
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schweiger de n neuen Ehegatten und  
des Albert Schmecker, fünf und vierzig Jahre alt,  
Standes Maschinenbau, zu Hilden wohnhaft, welcher ein  
Schweiger de n neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und dem

Johann Georg Heim  
Journella Wester  
Casper Boock  
Carl Saam  
Magister Emgen  
Albert Schmecker

Heirath

Nr. 44.

Heiraths-Urkunde.

des  
Friedrich  
Oberholz  
und  
der  
Wilhelmine  
Schallbrück.

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Süßfeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und fünfzig den zweihundert zwanzigsten  
des Monats November Frei mittags zwei Uhr, erschienen  
vor mir Johann Pabst, Lehrer als  
Beamten des Personenstands der Stadt Bürgermeisterei Hilden.

1) der Friedrich Oberholz, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Ellscheid Regierungs-Bezirk Süßfeldorf  
Standes Bauer wohnhaft zu Hilden  
Regierungs-Bezirk Süßfeldorf groß jähriger Sohn des zu  
Ellscheid verstorbenen Tagelöhners Wilhelm Oberholz und seiner  
früher in Hilden verstorbenen Geburts, abgesessenen Wilhelmine  
Hermann welche unverehelicht mit ihre freiwilligen zur frei-  
willigen erfüllt

2) und die Wilhelmine Schallbrück, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeldorf  
Standes Lehrer wohnhaft zu Hilden  
Regierungs-Bezirk Süßfeldorf groß jährige Tochter des zu  
Hilden verstorbenen Tagelöhners Wilhelm Schallbrück  
und der geborenen Abel geborenen Wägen, welche unverehelicht  
unverehelicht mit ihre freiwilligen zur frei-  
willigen erfüllt

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Porphüre des  
Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zweizehnten und die  
andere am zwei und zwanzigsten dieses Monats;  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um je dem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt angezeichneten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:  
1. Den Geburts Urkunde des Bräutigams geboren zu zwei und  
zwanzigsten und eintausend acht hundert zwei und zwanzig  
2. Den Heirath Urkunde des Bräutigams geboren zu auf  
dem zweiten eintausend acht hundert zwei und zwanzig

13.  
D. den für eintausend acht hundert zwei und zwanzig geboren zu auf  
dem zweiten eintausend acht hundert zwei und zwanzig

Den unverehelichten Mutter des Bräutigams erklärt an ihre Stelle, daß  
sein geborener Geburts Urkunde des Bräutigams Friedrich Oberholz  
und Martha geborenen Martha Wilhelmine Oberholz in ihren  
unverehelichten Samuel und Hermann in der geborenen geborenen  
Hermann geboren sei, von ein und ab ihren Person geboren,  
und daß die richtigen Erklärung ihren Hermann sei

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehesten wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß Friedrich Oberholz und Wilhelmine  
Schallbrück.

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Oberholz, zwei und zwanzig  
Jahre alt, Standes Magister  
zu Süßfeldorf wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten, des  
Anton Klauke, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes  
Lehrer zu Hilden wohnhaft, welcher  
ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Friedrich Wahl, zwei und  
fünfzig Jahre alt, Standes Lehrer  
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten und  
des Anton Mohr, zwei und fünfzig Jahre alt,  
Standes Lehrer zu Hilden wohnhaft, welcher ein  
Bräutigam des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtiger Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten mit der  
üblichen Erklärung mit Einverständnis der beiden Mütter der  
unverehelichten, welche erklären ihren Bräutigam unverehelicht zu sein

Friedrich Oberholz  
Wilhelmine Schallbrück  
G. Schallbrück  
Wilhelm Oberholz  
Anton Klauke  
Anton Mohr  
Anton Klauke  
Anton Klauke

des

Jarumann  
Kunrshildgen

und

der

Jarum  
Kron.

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Süßfeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und sechzig den elften  
des Monats December Neu mittags sehn Uhr, erschienen  
vor mir Frederik Wilhelm Doerner, Seigerordner als Major  
Beamten des Personenstands der Stadt Bürgermeisterei Hilden

1) der Jarumann Kunrshildgen, neun und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeld  
Standes fabrikarbeitend wohnhaft zu Hilden  
Regierungs-Bezirk Süßfeld groß jähriger Sohn des Johann  
Kunrshildgen Hilfsmann Kunrshildgen und Johanna Kunrshildgen  
beide Hilden, der am 11ten November 1848 geboren war  
aus Freiwilligkeit und offenbar freiwilligkeit zur Heirat

2) und die Jarum Kron, sechs und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeld  
Standes Kind wohnhaft zu Hilden  
Regierungs-Bezirk Süßfeld groß jährige Tochter des Johann  
Kunrshildgen Hilfsmann Kunrshildgen und Johanna Kunrshildgen  
beide Hilden, der am 11ten November 1848 geboren war  
aus Freiwilligkeit und offenbar freiwilligkeit zur Heirat

Diesellen haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Pfortthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am neun und zwanzigsten vorigen und die andere am zweifelhaft des Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlich-n Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um je ein Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt angefaßten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Pandekten-Gesetzbuchs und Artikel 39 des Ehegesetzes zum Allgemeinen Deutschen Ehe-Gesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:  
der am 11ten November 1848 geboren war  
aus Freiwilligkeit und offenbar freiwilligkeit zur Heirat  
der am 11ten November 1848 geboren war  
aus Freiwilligkeit und offenbar freiwilligkeit zur Heirat

sub 11ten November 1848 geboren war  
aus Freiwilligkeit und offenbar freiwilligkeit zur Heirat  
der am 11ten November 1848 geboren war  
aus Freiwilligkeit und offenbar freiwilligkeit zur Heirat

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Jarumann Kunrshildgen und Jarum Kron

hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Frederik Wilhelm Doerner, Seiger  
Jahre alt, Standes Major

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Major den neuen Ehegatten, des Johann  
Kunrshildgen Hilfsmann Kunrshildgen neun und zwanzig Jahre alt, Standes Major  
zu Hilden wohnhaft, welcher

ein Major den neuen Ehegatten, des Johann Kunrshildgen Hilfsmann Kunrshildgen sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Major

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Major den neuen Ehegatten und des Johann Kunrshildgen Hilfsmann Kunrshildgen sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Major, zu Hilden wohnhaft, welcher ein

Major den neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den Frederik Wilhelm Doerner

Frederik Wilhelm Doerner  
Emma Kron

Johann Kunrshildgen  
Major Johann Kron  
Major

Frederik Wilhelm Doerner  
Major

Frederik Wilhelm Doerner  
Major

Frederik Wilhelm Doerner  
Major

Heiraths-Urkunde.

des  
Karl  
Schrick  
und  
der  
Karolina  
Sickrich

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Sieglar Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig den zweiten  
des Monats December Neun mittags zwei Uhr, erschienen  
vor mir Justiz Rath Wilhelm Körner Leigardmeister als delegirten  
Beamten des Personenstands der Stadt Bürgermeisterei Hilden  
1) der Karl Schrick, neun und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Sieglar  
Standes Maler wohnhaft zu Hilden  
Regierungs-Bezirk Sieglar groß jähriger Sohn des Herrn  
verstorbenen Johann Viktor Wilhelm Schrick und der geb.  
Leben Wilhelmina Schick, welche unverehelicht erwachsen und frei  
Einwilligung zur Heirat erklärt.  
2) und die Karolina Sickrich zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Briilon Regierungs-Bezirk Amberg  
Standes Leinwand wohnhaft zu Hilden  
Regierungs-Bezirk Sieglar groß jährige Tochter des Herrn  
verstorbenen Johann Peter Justiz Rath Siebrich und geb.  
Leben Johanna Justina, die verheiratet Maria Anna Schmarcken,  
welche frei Einwilligung zur Heirat erklärt, mittels unter  
unser beglaubigten Beistand.

Dieser haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Pfortthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zwei und zwanzigsten vorigen und die  
andere am fünften dieses Monats,  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um je dem  
Geheuch zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingegebenen, und wie folgt aufgeschickten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind:  
Der hier vorhanden gebürtl. Wohnd. der Leinwand  
geb. am 10 1845, geboren den zwanzigsten Februar ein tausend  
acht hundert fünf und zwanzig.

- 1. Der gebürtl. Wohnd. der Leinwand, geboren den zweiten Juli ein tausend acht hundert fünf und zwanzig.
- 2. Der gebürtl. Wohnd. der Leinwand, geboren den zweiten Juli ein tausend acht hundert fünf und zwanzig.
- 3. Der gebürtl. Wohnd. der Leinwand, geboren den zweiten Juli ein tausend acht hundert fünf und zwanzig.
- 4. Der gebürtl. Wohnd. der Leinwand, geboren den zweiten Juli ein tausend acht hundert fünf und zwanzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß Karl Schrick und Karolina  
Sickrich

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.  
Also verhandelt in Gegenwart des Leinwand Rechts Beistand der Leinwand Rechts  
Beistand der Leinwand Rechts Beistand der Leinwand Rechts  
zu Hilden wohnhaft, welcher ein bekannt der neuen Ehegatten, des  
Wilhelm Schick, zwanzig Jahre alt, Standes Maler  
Leinwand zu Hilden wohnhaft, welcher  
ein bekannt der neuen Ehegatten, des Herrn Schmarcken, zwei  
und zwanzig Jahre alt, Standes Maler  
zu Hilden wohnhaft, welcher ein bekannt der neuen Ehegatten und  
des Herrn Schmarcken, zwanzig Jahre alt,  
Standes Maler, zu Hilden wohnhaft, welcher ein  
bekannt der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den  
übrigen Beiständen, mit Einverständnis der Beistände der Leinwand Rechts  
Beistand der Leinwand Rechts Beistand der Leinwand Rechts Beistand der Leinwand Rechts.

Karl Schrick  
Karolina Sickrich  
W. Körner  
W. Körner  
W. Körner  
W. Körner  
W. Körner

des  
Mihelw  
Juriw  
hoffmann

und  
der  
Mihelw  
Fischer

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Im Jahre eintausend achthundert neun und sechzig den achtzehnten  
des Monats December Neu mittags zehn Uhr, erschienen  
vor mir Johes Pabst, Stadtrath als  
Beamteten des Personenstands der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Mihelw Juriw Hoffmann, Rechtsanw. von da in Böhmen  
werth verpfortbauer gewerbl. Luwlina Wenzel, fünffzig

Jahre alt, geboren zu Milheim an der Ruhr Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Kellerei wohnhaft zu Hilden groß jähriger Sohn de Son  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Milheim verpfortbauer Kaufmannssohn Philipp Hoffmann und seiner  
Wittwe erpfortbauer Hofwirth des gewerbl. Luwlina Wenzel, welche  
anwesend war und ihre freiwillige Zustimmung erklärte

2) und die Mihelw Fischer, Witwe von da in Böhmen werth verpfortbauer  
Luwlina Friederichs Tochter, zwei und dreißig

Jahre alt, geboren zu Freiheit Regierungs-Bezirk in Böhmen  
Standes Kellerei wohnhaft zu Hilden  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Freiheit verpfortbauer Hofwirthssohn Joesf Fischer und  
seiner gewerbl. Luwlina Friederichs Tochter

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Hilden und Milheim an der Ruhr statt gehabt haben, nämlich die erste am  
neun und zwanzigsten und die  
andere am acht und zwanzigsten vorigen Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um je dem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezeichneten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einfuhrungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:  
1. den Geburts-Actenstück des Mihelw Juriw, geboren den zwei und zwanzigsten Mai eintausend achtundzwanzig.  
2. den Geburts-Actenstück des Mihelw Pabst Stadtrath, geboren den zweiten April eintausend achtundzwanzig.

13

3. den Geburts-Actenstück des Luwlina Wenzel, geboren den neun und zwanzigsten April eintausend achtundzwanzig.  
4. den Geburts-Actenstück des Mihelw Hoffmann, geboren den achtzehnten September eintausend achtundzwanzig.  
5. den Geburts-Actenstück des Mihelw Fischer, geboren den zweiten März eintausend achtundzwanzig.  
6. den Geburts-Actenstück des Mihelw Fischer, geboren den achtzehnten December eintausend achtundzwanzig.  
7. den Verheirathungs-Actenstück des Mihelw Hoffmann und Mihelw Fischer in Milheim.  
8. den Verheirathungs-Actenstück des Mihelw Hoffmann und Mihelw Fischer in Hilden.  
9. den Verheirathungs-Actenstück des Mihelw Hoffmann und Mihelw Fischer in Hilden.  
10. den Verheirathungs-Actenstück des Mihelw Hoffmann und Mihelw Fischer in Hilden.  
11. den Verheirathungs-Actenstück des Mihelw Hoffmann und Mihelw Fischer in Hilden.  
12. den Verheirathungs-Actenstück des Mihelw Hoffmann und Mihelw Fischer in Hilden.  
13. den Verheirathungs-Actenstück des Mihelw Hoffmann und Mihelw Fischer in Hilden.  
14. den Verheirathungs-Actenstück des Mihelw Hoffmann und Mihelw Fischer in Hilden.  
15. den Verheirathungs-Actenstück des Mihelw Hoffmann und Mihelw Fischer in Hilden.  
16. den Verheirathungs-Actenstück des Mihelw Hoffmann und Mihelw Fischer in Hilden.  
17. den Verheirathungs-Actenstück des Mihelw Hoffmann und Mihelw Fischer in Hilden.  
18. den Verheirathungs-Actenstück des Mihelw Hoffmann und Mihelw Fischer in Hilden.  
19. den Verheirathungs-Actenstück des Mihelw Hoffmann und Mihelw Fischer in Hilden.  
20. den Verheirathungs-Actenstück des Mihelw Hoffmann und Mihelw Fischer in Hilden.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß Mihelw Juriw Hoffmann und  
Mihelw Fischer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Mihelw Willmer, Schlichter und zwei  
und zwanzig Jahre alt, Standes Metallergewerbe  
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrling — de n neuen Ehegatten, des  
Peter Ringel, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes  
Metallergewerbe zu Hilden wohnhaft, welcher  
ein Lehrling — de n neuen Ehegatten, des Luwlina Wenzel, fünffzig  
und zwanzig Jahre alt, Standes Kellerei  
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrling — de n neuen Ehegatten und  
des Joesf Pabst, neun und zwanzig Jahre alt,  
Standes Kellerei zu Hilden wohnhaft, welcher ein  
Lehrling — de n neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gefchehener Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den  
übrigen Anwesenden und Luwlina Wenzel der Mihelw Fischer  
Lehrling, welche Luwlina Wenzel Lehrling zu  
sein und sein Lehrling von zwei Lehrling der gewerbl.

Heinrich Hoffmann  
Mihelw Fischer  
Mihelw Willmer  
Peter Ringel  
Luwlina Wenzel  
Joesf Pabst

Heirath

N<sup>o</sup>

Heiraths-Urkunde.

des

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert den
des Monats mittags Uhr, erschienen
vor mir als

Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei

1) der

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Bezirk
Standes wohnhaft zu
Regierungs-Bezirk , jähriger Sohn de

2) und die

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Bezirk
Standes wohnhaft zu
Regierungs-Bezirk , jährige Tochter de

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu

Statt gehabt haben, nämlich die erste am
und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

Handwritten signatures and date:
Hilden, d. 21. December 1869.

A.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des

Jahre alt, Standes
de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
wohnhaft, welcher ein
de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
wohnhaft, welcher ein
de neuen Ehegatt und
Jahre alt,
Standes , zu
wohnhaft, welcher ein
de neuen Ehegatt zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten